

08.11.96

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Jahressteuergesetz (JStG) 1997

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 135. Sitzung am 7. November 1996 aufgrund der Zweiten Beschlußempfehlung und des zweiten Berichts des Finanzausschusses - Drucksachen 13/5951, 13/5952 - den aus der anliegenden Fassung ersichtlichen Teil des von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997
- Drucksache 13/4839 -

angenommen.

Der übrige Teil des Gesetzentwurfs wird einer späteren Beschlußfassung vorbehalten.

Fristablauf: 29.11.96

Initiativgesetz des Bundestages

Jahressteuergesetz (JStG) 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Bewertungsgesetzes	1
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	2
Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Erbschaftsteuer-Reformgesetzes	4
Aufhebung des Vermögensteuergesetzes	5 entfällt
Änderung der Anteilsbewertungsverordnung	6
Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer	7
Aufhebung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	8
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	9
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	10
Änderung des Finanzausgleichgesetzes	11
Änderung des Einkommensteuergesetzes	12
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	13
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	13 a
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	13 b
Änderung des Außensteuergesetzes	13 c
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	14
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	15
	1)
Änderung des Mineralölsteuergesetzes	18 a
Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung	18 b
Änderung des EG-Amtshilfegesetzes	19
Änderung der Abgabenordnung	20
Änderung der Finanzgerichtsordnung	20 a
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	21
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	21 a
Änderung der Kleinbetragsverordnung	21 b
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	21 c
Änderung des Baugesetzbuches	22
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	23
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	24
Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes	24 a
Änderung des Bundesreisekostengesetzes	24 b
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	25
Inkrafttreten	26

Artikel 1**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1) Artikel 16 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes), Artikel 17 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) und Artikel 18 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes) sind bereits in eigener Beschlußempfehlung (BT-Drucksache 13/5758) enthalten

1. § 3a wird aufgehoben.
2. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
3. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Geltungsbereich

(1) Die besonderen Bewertungsvorschriften sind nach Maßgabe der jeweiligen Einzelsteuergesetze anzuwenden.

(2) Die §§ 18 bis 94, 122, 125 bis 132 gelten für die Grundsteuer und die §§ 121 a und 133 zusätzlich für die Gewerbesteuer.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 19 bis 150 etwas anderes ergibt, finden neben diesen auch die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes (§§ 1 bis 16) Anwendung. § 16 findet auf die Grunderwerbsteuer keine Anwendung.

4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt: „(§§ 95 bis 109).“
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einheitswerte werden für inländischen Grundbesitz, und zwar für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 33, 48a und 51 a), für Grundstücke (§§ 68, 70) und für Betriebsgrundstücke (§ 99) festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung).“

6. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Hauptfeststellung

(1) Die Einheitswerte werden in Zeitabständen von je sechs Jahren allgemein festgestellt (Hauptfeststellung).

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der nach § 30

abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5 000 Deutsche Mark abweicht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Satz 2 aufgehoben.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt wird.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aufhebungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird.“

10. Nach § 24 a wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Nachholung einer Feststellung

(1) Ist die Feststellungsfrist (§ 181 der Abgabenordnung) bereits abgelaufen, kann eine Fortschreibung (§ 22) oder Nachfeststellung (§ 23) unter Zugrundelegung der Verhältnisse vom Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt mit Wirkung für einen späteren Feststellungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist. § 181 Abs. 5 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist bei der Aufhebung des Einheitswerts (§ 24) entsprechend anzuwenden.“

11. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Ehegatten

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2) wird beim Grundbesitz im Sinne der §§ 33 bis 94 und 125 bis 133 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder Betriebsvermögen“ gestrichen.

13. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Abrundung

Die Einheitswerte werden beim Grundbesitz auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.“

14. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zum Geringstland gehören die Betriebsflächen geringster Ertragsfähigkeit, für die nach dem Bodenschätzungsgesetz keine Wertzahlen festzustellen sind.“

15. § 91 Abs. 2 wird aufgehoben.

16. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens sind Billigkeitsmaßnahmen, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung getroffen worden sind, zu berücksichtigen; ausgenommen ist die Bildung von Rücklagen. Vorbehaltlich Satz 1 gilt § 20 Satz 2 entsprechend.“

17. § 97 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Der Wert des Betriebsvermögens von Gesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 ist wie folgt auf die Gesellschafter aufzuteilen:

1. Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Satz 2 sowie Schulden des Gesellschafters im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Satz 3 sind dem jeweiligen Gesellschafter vorab mit dem Wert zuzurechnen, mit dem sie im Wert des Betriebsvermögens enthalten sind. Das Kapitalkonto des Gesellschafters aus der Steuerbilanz ist um das auf die ihm vorwegzuzurechnenden Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 entfallende Kapital aus der Sonderbilanz zu bereinigen.
2. Das nach Nummer 1 Satz 2 bereinigte Kapitalkonto ist dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen.
3. Der nach Berücksichtigung der Vorwegzurechnungen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 verbleibende Wert des Betriebsvermögens ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen.
4. Für jeden Gesellschafter ergibt die Summe aus den Vorwegzurechnungen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 und dem anteiligen Unterschiedsbetrag nach Nummer 3 den Anteil am Wert des Betriebsvermögens.“

18. § 98a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Wert des Betriebsvermögens wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Werte, die für die zu dem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze (Rohbetriebsvermögen) ermittelt worden sind, um die Summe der Schulden und sonstigen Abzüge (§ 103) gekürzt wird.“

19. § 101 wird aufgehoben.

20. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, eine inländische Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, ein inländischer Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, eine unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft, einer anderen inländischen Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder an den Geschäftsguthaben einer anderen inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mindestens zu einem Zehntel unmittelbar beteiligt, gehört die Beteiligung insoweit nicht zum Gewerbebetrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschloßzeitpunkt des Wirtschaftsjahrs besteht.“

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, eine inländische Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, ein inländischer Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, eine unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft), die in dem Wirtschaftsjahr, das mit dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt des Wirtschaftsjahrs der Muttergesellschaft endet oder ihm vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, mindestens zu einem Zehntel unmittelbar beteiligt, gehört die Beteiligung auf Antrag insoweit nicht zum Gewerbebetrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt des Wirtschaftsjahrs besteht. Das gleiche gilt auf Antrag der Muttergesellschaft für den Teil des Wertes ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Wertes der Beteiligung an einer Enkelgesellschaft im Sinne des § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht, wenn die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, das mit dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt der Muttergesellschaft endet oder ihm vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht; die Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft entsprechend anzuwenden."

21. In § 104 Abs. 4 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2911“ ersetzt.
22. § 106 wird aufgehoben.
23. § 107 wird aufgehoben.
24. In § 109 Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.
25. § 109 a wird aufgehoben.
26. a) Die Überschrift vor § 110

„Zweiter Abschnitt

Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen

A. Sonstiges Vermögen“

wird durch die Überschrift

„Zweiter Abschnitt

Sondervorschriften und Ermächtigungen“

ersetzt.

b) Die Überschrift vor § 114

„B. Gesamtvermögen“

wird gestrichen.

c) Die Überschrift vor § 121

„C. Inlandsvermögen“

wird gestrichen.

~~27.~~ § 110 wird aufgehoben.

~~28.~~ § 111 wird aufgehoben.

~~29.~~ § 112 wird aufgehoben.

~~30.~~ § 113 wird aufgehoben.

~~31.~~ § 113 a wird aufgehoben.

~~32.~~ § 114 wird aufgehoben.

~~33.~~ § 115 wird aufgehoben.

~~34.~~ § 116 wird aufgehoben.

~~35.~~ § 117 wird aufgehoben.

~~36.~~ § 117a wird aufgehoben.

~~37.~~ § 118 wird aufgehoben.

~~38.~~ § 119 wird aufgehoben.

~~39.~~ § 120 wird aufgehoben.

~~40.~~ § 121 wird wie folgt gefaßt:

„§ 121
Inlandsvermögen

Zum Inlandsvermögen gehören:

1. das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
2. das inländische Grundvermögen;
3. das inländische Betriebsvermögen. Als solches gilt das Vermögen, das einem im Inland betriebenen Gewerbe dient, wenn hierfür im Inland eine Betriebsstätte un-

terhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;

4. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Gesellschafter entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft mindestens zu einem Zehntel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
5. nicht unter Nummer 3 fallende Erfindungen, Gebrauchsmuster und Topographien, die in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind;
6. Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Nummern 1, 2 und 5 fallen und einem inländischen Gewerbebetrieb überlassen, insbesondere an diesen vermietet oder verpachtet sind;
7. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
8. Forderungen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat;
9. Nutzungsrechte an einem der in den Nummern 1 bis 8 genannten Vermögensgegenstände."

41. Die Überschrift vor § 121 a

„Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen“

wird gestrichen.

42. § 121 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 121 a

Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1964

Während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte des Grundbesitzes sind Grundstücke (§ 70) und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 für die Gewerbesteuer mit 140 vom Hundert des Einheitswerts anzusetzen."

43. § 121 b wird aufgehoben.

44. § 122 wird wie folgt gefaßt:

„§ 122

Besondere Vorschriften für Berlin (West)

§ 50 Abs. 1, § 60 Abs. 1 und § 67 gelten nicht für den Grundbesitz in Berlin (West). Bei der Beurteilung der natürlichen Ertragsbedingungen und des Bodenartenverhältnisses ist das Bodenschätzungsgesetz sinngemäß anzuwenden.“

45. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in § 12 Abs. 4, § 39 Abs. 1, § 51 Abs. 4, § 55 Abs. 3, 4 und 8, §§ 81 und 90 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“

46. § 124 wird aufgehoben.

47. Die Überschrift vor § 125 wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Vorschriften für die Bewertung von Vermögen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“.

48. § 133 wird wie folgt gefaßt.

„§ 133

Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1935

Die Einheitswerte 1935 der Betriebsgrundstücke sind für die Gewerbesteuer wie folgt anzusetzen:

1. Mietwohngrundstücke mit 100 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
2. Geschäftsgrundstücke mit 400 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
3. gemischtgenutzte Grundstücke, Einfamilienhäuser und sonstige bebaute Grundstücke mit 250 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
4. unbebaute Grundstücke mit 600 vom Hundert des Einheitswerts 1935.

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung bestimmt sich die Grundstückshauptgruppe für den besonderen Einheitswert im Sinne des § 33a Abs. 3 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz nach dem tatsächlichen Zustand, der nach Fertigstellung des Gebäudes besteht.“

49. § 135 wird aufgehoben.

50. § 136 wird aufgehoben.

54. Nach § 137 wird der folgende Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt

Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaftsteuer ab
1. Januar 1996 und für die Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 1997

A. Allgemeines

§ 138

Feststellung von Grundbesitzwerten

(1) Einheitswerte, die für Grundbesitz nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 oder 1. Januar 1964 festgestellt worden sind, sowie Ersatzwirtschaftswerte (§§ 125 und 126) werden bei der Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und bei der Grunderwerbsteuer ab dem 1. Januar 1997 nicht mehr angewendet. Anstelle dieser Einheitswerte und Ersatzwirtschaftswerte werden abweichend von § 19 Abs. 1 und § 126 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliche Grundbesitzwerte für das in Absatz 2 und Grundstückswerte für das in Absatz 3 bezeichnete Vermögen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt und der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 festgestellt.

(2) Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2 sind die land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 139 bis 144 zu ermitteln.

(3) Für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 sind Grundstückswerte abweichend von § 9 mit einem typisierenden Wert unter Anwendung der §§ 68, 69, 99 Abs. 2, §§ 139 und 145 bis 150 zu ermitteln. § 70 gilt mit der Maßgabe, daß der Anteil des Eigentümers eines Grundstücks an anderem Grundvermögen (z.B. an gemeinschaftlichen Hofflächen oder Garagen) abweichend von Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift in das Grundstück einzubeziehen ist, wenn der Anteil zusammen mit dem Grundstück genutzt wird. § 20 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 gelten für Feststellungen von Grundbesitzwerten bis zum 31. Dezember 2001.

(5) Die Grundbesitzwerte sind gesondert festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer erforderlich sind (Bedarfsbewertung). In dem Feststellungsbescheid sind auch Feststellungen zu treffen

1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören (wirtschaftliche Untereinheit), auch über den Gewerbebetrieb;
2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe des Anteils, für dessen Besteuerung ein Anteil am Grundbesitzwert erforderlich ist.

Für die Feststellung von Grundbesitzwerten gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes sinngemäß.

(6) Das für die Feststellung von Grundbesitzwerten zuständige Finanzamt kann von jedem, für dessen Besteuerung eine Bedarfsbewertung erforderlich ist, die Abgabe einer Feststellungserklärung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 139

Abrundung

Die Grundbesitzwerte werden auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 140

Wirtschaftliche Einheit und Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

- (1) Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit und der Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens richten sich nach § 33. Dazu gehören auch immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Brennrechte, Milchlieferrechte, Jagdrechte und Zuckerrübenlieferrechte), soweit sie einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind.
- (2) Zu den Geldschulden im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 2 gehören auch Pensionsverpflichtungen.

§ 141

Umfang des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfaßt
1. den Betriebsteil,
 2. die Betriebswohnungen,
 3. den Wohnteil.
- (2) Der Betriebsteil umfaßt den Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 34 Abs. 2), jedoch ohne die Betriebswohnungen (Absatz 3). § 34 Abs. 4 bis 7 ist bei der Ermittlung des Umfangs des Betriebsteils anzuwenden.
- (3) Betriebswohnungen sind Wohnungen einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt, aber nicht dem Wohnteil zuzurechnen sind.
- (4) Der Wohnteil umfaßt die Gebäude und Gebäudeteile im Sinne des § 34 Abs. 3 und den dazugehörigen Grund und Boden.

§ 142

Betriebswert

- (1) Der Wert des Betriebsteils (Betriebswert) wird unter sinngemäßer Anwendung der §§ 35, 36 Abs. 1 und 2, §§ 42, 43, 44 Abs. 1, §§ 45, 48 a, 49, 51, 51 a, 53, 54, 56, 59 und 62 Abs. 1 ermittelt. Abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 3 ist der Ertragswert das 18,6fache des Reinertrags.

(2) Der Betriebswert setzt sich zusammen aus den Einzelertragswerten für die Nebenbetriebe (§ 42), das Abbauland (§ 43), die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 51 a) und die in Nummer 5 nicht genannten Nutzungsteile der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie den folgenden Ertragswerten:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

a) Landwirtschaftliche Nutzung ohne Hopfen und Spargel

Der Ertragswert ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz zu ermitteln. Er beträgt 0,68 DM je Ertragsmeßzahl.

b) Nutzungsteil Hopfen 112 DM je Ar

c) Nutzungsteil Spargel 149 DM je Ar.

2. Forstwirtschaftliche Nutzung

a) Nutzungsgrößen bis zu 10 Hektar,

Nichtwirtschaftswald,

Baumartengruppe Kiefer,

Baumartengruppe Fichte bis zu 60 Jahren,

Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz bis zu 100 Jahren

und Eiche bis zu 140 Jahren

0,50 DM je Ar

b) Baumartengruppe Fichte über 60 bis zu 80 Jahren

und Plenterwald

15 DM je Ar

c) Baumartengruppe Fichte über 80 bis zu 100 Jahren

30 DM je Ar

d) Baumartengruppe Fichte über 100 Jahre

40 DM je Ar

e) Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz über 100 Jahre

10 DM je Ar

f) Eiche über 140 Jahre

20 DM je Ar.

3. Weinbauliche Nutzung

a) Traubenerzeugung und Faßweinausbau

aa) in den Weinbaugebieten Ahr, Franken und Württemberg

70 DM je Ar

bb) in den übrigen Weinbaugebieten

35 DM je Ar

b) Flaschenweinausbau

aa) in den Weinbaugebieten Ahr, Baden, Franken, Rheingau

und Württemberg,

160 DM je Ar

bb) in den übrigen Weinbaugebieten

70 DM je Ar.

4. Gärtnerische Nutzung

a) Nutzungsteil Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau	
aa) Gemüsebau	
Freilandflächen	110 DM je Ar
Flächen unter Glas und Kunststoffen	1 000 DM je Ar
bb) Blumen und Zierpflanzenbau	
Freilandflächen	360 DM je Ar
beheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen	3 600 DM je Ar
nichtbeheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen	1 800 DM je Ar
b) Nutzungsteil Obstbau	40 DM je Ar
c) Nutzungsteil Baumschulen	
Freilandflächen	320 DM je Ar
Flächen unter Glas und Kunststoffen	2 600 DM je Ar

5. Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

a) Nutzungsteil Wanderschäfererei	20 DM je Mutterschaf
b) Nutzungsteil Weihnachtsbaumkultur	260 DM je Ar

6. Geringstland

Der Ertragswert für Geringstland (§ 44) beträgt	0,50 DM je Ar
---	---------------

(3) Für die nach § 13 a des Erbschaftsteuergesetzes begünstigten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft kann beantragt werden, den Betriebswert abweichend von Absatz 2 Nr. 1 bis 6 insgesamt als Einzelertragswert zu ermitteln. Der Antrag ist bei Abgabe der Feststellungserklärung schriftlich zu stellen. Die dafür notwendigen Bewertungsgrundlagen sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

§ 143

Wert der Betriebswohnungen und des Wohnteils

(1) Der Wert der Betriebswohnungen (§ 141 Abs. 3) und der Wert des Wohnteils (§ 141 Abs. 4) sind nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Grundvermögen für die Bewertung von Wohngrundstücken gelten (§§ 146 bis 150).

(2) In den Fällen des § 146 Abs. 6 ist für die Betriebswohnungen und für den Wohnteil bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 jeweils höchstens das Fünftel der bebauten Fläche zugrunde zu legen.

(3) Zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich im Falle einer räumlichen Verbindung der Betriebswohnungen und des Wohnteils mit der Hofstelle ergeben, sind deren Werte (§§ 146 bis 149) jeweils um 15 vom Hundert zu ermäßigen.

§ 144

Zusammensetzung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerts

Der Betriebswert, der Wert der Betriebswohnungen und der Wert des Wohnteils bilden zusammen den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwert.

|| C. Grundvermögen

I. Unbebaute Grundstücke

§ 145

Unbebaute Grundstücke

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden oder zur Nutzung vorgesehene Gebäude im Bau befindlich sind. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend. Im Bau befindlich ist ein Gebäude, wenn auf dem Grundstück Abgrabungen begonnen worden sind oder Baustoffe eingebracht worden sind, die zur planmäßigen Errichtung des Gebäudes führen.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, die keiner oder nur einer unbedeutenden Nutzung zugeführt werden können, gilt das Grundstück als unbebaut; als unbedeutend gilt eine Nutzung, wenn die hierfür erzielte Jahresmiete (§ 146 Abs. 2) oder die übliche Miete (§ 146 Abs. 3) weniger als 1 vom Hundert des nach Absatz 3 anzusetzenden Werts beträgt. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

(3) Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich nach ihrer Fläche und den um 30 vom Hundert ermäßigten Bodenrichtwerten (§ 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom ..., (BGBl. I S. ...)). Die Bodenrichtwerte sind von den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch auf den 1. Januar 1996 zu ermitteln und den Finanzämtern mitzuteilen. Weist der Steuerpflichtige nach, daß der gemeine Wert des unbebauten Grundstücks niedriger als der nach Satz 1 ermittelte Wert ist, ist der gemeine Wert festzustellen.

II. Bebaute Grundstücke

|| § 146

Bebaute Grundstücke

(1) Grundstücke, auf die die in § 145 Abs. 1 genannten Merkmale nicht zutreffen, sind bebaute Grundstücke.

(2) Der Wert eines bebauten Grundstücks ist das Zwölfwache der für dieses im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt erzielten Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen des Alters des Gebäudes (Absatz 4). Jahresmiete ist das Gesamtentgelt, das die Mieter (Pächter) für die Nutzung der bebauten Grundstücke aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für den Zeitraum von zwölf Monaten zu zahlen haben. Betriebskosten (§ 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) sind nicht einzubeziehen. Für Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil Wohnzwecken dienen, ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden. Ist das Grundstück vor dem Besteuerungszeitpunkt weniger als drei Jahre vermietet worden, ist die Jahresmiete aus dem kürzeren Zeitraum zu ermitteln.

(3) Wurde ein bebautes Grundstück oder Teile hiervon nicht oder vom Eigentümer oder dessen Familie selbst genutzt, anderen unentgeltlich zur Nutzung überlassen oder an Angehörige (§ 15 der Abgabenordnung) oder Arbeitnehmer des Eigentümers vermietet, tritt an die Stelle der Jahresmiete die übliche Miete. Die übliche Miete ist die Miete, die für nach Art, Lage, Größe, Ausstattung und Alter vergleichbare, nicht preisgebundene Grundstücke von fremden Mietern bezahlt wird; Betriebskosten (Absatz 2 Satz 2) sind hierbei nicht einzubeziehen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben dabei außer Betracht.

(4) Die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes beträgt für jedes Jahr, das seit Bezugsfertigkeit des Gebäudes bis zum Besteuerungszeitpunkt vollendet worden ist, 1 vom Hundert, höchstens jedoch 50 vom Hundert des Werts nach den Absätzen 2 und 3. Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes bauliche Maßnahmen durchgeführt worden, die die gewöhnliche Nutzungsdauer des Gebäudes um mindestens 25 Jahre verlängert haben, ist bei der Wertminderung wegen Alters von einer der Verlängerung der gewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechenden Bezugsfertigkeit auszugehen.

(5) Enthält ein bebautes Grundstück, das ausschließlich Wohnzwecken dient, nicht mehr als zwei Wohnungen, ist der nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Wert um 10 vom Hundert zu erhöhen.

(6) Der für ein bebautes Grundstück nach den Absätzen 2 bis 5 anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück nach § 145 Abs. 3 unter Ansatz eines Abschlags von 50 vom Hundert anstelle des Abschlags von 30 vom Hundert zu bewerten wäre.

(7) Die Vorschriften gelten entsprechend für Wohnungseigentum und Teileigentum.

§ 147

Sonderfälle

(1) Läßt sich für bebaute Grundstücke die übliche Miete (§ 146 Abs. 3) nicht ermitteln, so bestimmt sich der Wert abweichend von § 146 nach der Summe des Werts des Grund und Bodens und des Werts der Gebäude. Dies gilt insbesondere, wenn die Gebäude zur Durchführung bestimmter Fertigungsverfahren, zu Spezialnutzungen oder zur Aufnahme bestimmter technischer Einrichtungen errichtet worden sind und nicht oder nur mit erheblichem Aufwand für andere

Zwecke nutzbar gemacht werden können.

(2) Der Wert des Grund und Bodens ist gemäß § 145 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß an Stelle des in § 145 Abs. 3 vorgesehienen Abschlags von 30 vom Hundert ein solcher von 50 vom Hundert tritt. Der Wert der Gebäude bestimmt sich nach den ertragsteuerlichen Bewertungsvorschriften.

§ 148

Erbbaurecht und Gebäude auf fremdem Grund und Boden

(1) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, beträgt der Wert des belasteten Grundstücks das 18,6fache des nach den vertraglichen Bestimmungen im Besteuerungszeitpunkt zu zahlenden jährlichen Erbbauzinses. Der Wert des Erbbaurechts ist der nach den § 146 oder § 147 ermittelte Wert des Grundstücks, abzüglich des nach Satz 1 ermittelten Werts des belasteten Grundstücks.

(2) Absatz 1 ist für Gebäude auf fremdem Grund und Boden entsprechend anzuwenden.

§ 149

Grundstücke im Zustand der Bebauung

(1) Sind die Gebäude auf einem Grundstück noch nicht bezugsfertig, ist der Wert entsprechend § 146 unter Zugrundelegung der üblichen Miete zu ermitteln, die nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes zu erzielen wäre. Von diesem Wert sind die Aufwendungen abzuziehen, die zwischen dem Besteuerungszeitpunkt und der Bezugsfertigkeit des Gebäudes vom Erwerber zu erbringen sind; soweit die Aufwendungen für bereits im Besteuerungszeitpunkt entstandene Zahlungsverpflichtungen geleistet werden, sind diese nicht als Nachlassschulden abziehbar.

(2) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, ist der Wert entsprechend § 147 zu ermitteln.

§ 150

Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz

Gebäude, Teile von Gebäuden und Anlagen, die wegen der in § 1 des Zivilschutzgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden, bleiben bei der Ermittlung des Grundstückswerts außer Betracht.

52. Nach § 150 wird der folgende Teil angefügt:

1 | „Dritter Teil
Schlußbestimmungen

§ 151

Bekanntmachung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 152

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1997 und für die Erbschaftsteuer erstmals zum 1. Januar 1996 anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in allen anderen Fällen für den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes besteht. Bei Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes ist es ausreichend, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausföhrung der Schenkung entsprechend der Vorschrift am Grund- oder Stammkapital der inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Wird nur ein Teil einer solchen Beteiligung durch Schenkung zugewendet, so gelten die weiteren Erwerbe aus der Beteiligung, soweit die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind, auch dann als Erwerb von Inlandsvermögen, wenn im Zeitpunkt ihres Erwerbs die Beteiligung des Erblassers oder Schenkers weniger als ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft beträgt."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§§ 5, 13, 13 a, 16, 17 und 18)."

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der unmittelbare oder mittelbare Erwerb einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, die nicht nach § 12 Abs. 5 zu bewerten ist, gilt als Erwerb der anteiligen Wirtschaftsgüter."

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Schulden und Lasten, die mit dem nach § 13 a befreiten Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in vollem Umfang abzugsfähig.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Schulden und Lasten, die mit dem nach § 13 a befreiten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder mit den nach § 13 a befreiten Anteilen an Kapitalgesellschaften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung des § 13 a anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung des § 13 a entspricht.“

3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

§ 12

Bewertung

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Ist der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes), wird das Vermögen mit dem Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer angesetzt. Der Wert ist nach den Grundsätzen der Absätze 5 und 6 zu ermitteln. Dabei sind der Geschäfts- oder Firmenwert und die Werte von firmenwertähnlichen Wirtschaftsgütern nicht in die Ermittlung einzubeziehen.

(3) Grundbesitz (§ 19 des Bewertungsgesetzes) ist mit dem Grundbesitzwert anzusetzen, der nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und für die Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 1997) auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer festgestellt wird.

(4) Bodenschätze, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, werden angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkunftermittlung vorzunehmen sind; sie werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt.

(5) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen mit Ausnahme der Bewertung der Betriebsgrundstücke (Absatz 3) sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuer maßgebend. Die §§ 95 bis 99, 103 und 104 sowie 109 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 und § 137 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, Anteile und Genussscheine von Kapitalgesellschaften sind vorbehaltlich des Absatzes 2 mit dem nach § 11 oder § 12 des Bewertungsgesetzes ermittelten Wert anzusetzen.

(6) Ausländischer Grundbesitz und ausländisches Betriebsvermögen werden nach § 31 des Bewertungsgesetzes bewertet.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I,

soweit der Wert insgesamt 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I,

soweit der Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

c) Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III,

soweit der Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.“

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. ein Erwerb, der Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstands mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 80 000 Deutsche Mark, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.“

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

- „9. ein steuerpflichtiger Erwerb bis zu 10 000 Deutsche Mark, der Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;“.

dd) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

- „13. Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist eine Kasse nach § 6 des Körperschaftsteuergesetzes teilweise steuerpflichtig, ist auch die Zuwendung im gleichen Verhältnis steuerpflichtig. Die Befreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung entfallen;“.

ee) Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

- „c) an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art unter der Voraussetzung, daß der ausländische Staat für Zuwendungen an deutsche Rechtsträger der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art eine entsprechende Steuerbefreiung gewährt und das Bundesministerium der Finanzen dies durch förmlichen Austausch entsprechender Erklärungen mit dem ausländischen Staat feststellt;“.

b) Absatz 2 a wird aufgehoben.

5. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Ansatz von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften

(1) Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 4 bleiben vorbehaltlich des Satzes 2 insgesamt bis zu einem Wert von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz

1. beim Erwerb von Todes wegen; beim Erwerb durch mehrere Erwerber ist für jeden Erwerber ein Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark entsprechend einer vom Erblasser schriftlich verfügten Aufteilung des Freibetrags maßgebend; hat der Erblasser keine Aufteilung verfügt, steht der Freibetrag, wenn nur Erben Vermögen im Sinne des Absatzes 4 erwerben, jedem Erben entsprechend seinem Erbeil und sonst den Erwerbern zu gleichen Teilen zu;
2. beim Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, daß der Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen wird; dabei hat der Schenker, wenn zum selben Zeitpunkt mehrere Erwerber bedacht werden, den für jeden Bedachten maßgebenden Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark zu bestimmen.

Wird ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb von derselben Person anfallendes Vermögen im Sinne des Absatzes 4 ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden.

(2) Der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Wert des Vermögens im Sinne des Absatzes 4 ist mit 50 vom Hundert anzusetzen.

(3) Ein Erwerber kann den Freibetrag oder Freibetragsanteil (Absatz 1) und den verminderten Wertansatz (Absatz 2) nicht in Anspruch nehmen, soweit er erworbenes Vermögen im Sinne des Absatzes 4 auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten überträgt. Der bei ihm entfallende Freibetrag oder Freibetragsanteil geht auf den Dritten über, bei mehreren Dritten zu gleichen Teilen.

(4) Der Freibetrag und der verminderte Wertansatz gelten für

1. inländisches Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 5) beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Anteils daran;
2. inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des § 141 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bewertungsgesetzes, vermietete Grundstücke, Grundstücke im Sinne des § 69 des Bewertungsgesetzes und die in § 52 Abs. 15 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes genannten Gebäude oder Gebäudeteile beim Erwerb eines ganzen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder eines Anteils daran, unter der Voraussetzung, daß dieses Vermögen ertragsteuerlich zum Betriebsvermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehört;
3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt war.

(5) Der Freibetrag oder Freibetragsanteil (Absatz 1) und der verminderte Wertansatz (Absatz 2) fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb

1. einen Gewerbebetrieb oder einen Teilbetrieb, einen Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, einen Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einen Anteil daran veräußert; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden oder, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 4 erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung Betriebsvermögens im Sinne des Absatzes 4 in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;
 2. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einen Teilbetrieb, einen Anteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einen Anteil daran veräußert; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;
 3. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 4 ganz oder teilweise veräußert; eine verdeckte Einlage der Anteile in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Gleiches gilt, wenn die Kapitalgesellschaft innerhalb der Frist aufgelöst oder ihr Nennkapital herabgesetzt wird, wenn diese wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert und das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird oder wenn Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, eine natürliche Person oder eine andere Körperschaft (§§ 3 bis 16 des Umwandlungssteuergesetzes) übertragen wird.
- (6) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 und 3 kann der Erwerber der Finanzbehörde bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, daß er auf die Steuerbefreiung verzichtet
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend."

6. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Berücksichtigung früherer Erwerbe

(1) Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre. Anstelle der Steuer nach Satz 2 ist die tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zu entrichtende Steuer abzuziehen, wenn diese höher ist. Erwerbe, für die sich nach den steuerlichen Bewertungsgrundsätzen kein positiver Wert ergeben hat, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 50 vom Hundert dieses Erwerbs.“

7. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Steuerklassen

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

1. Die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

(1a) Die Steuerklassen I und II Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und des § 7 Abs. 1 Nr. 8 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien im Inland errichtet ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 gilt als Schenker der Stifter oder derjenige, der das Vermögen auf den Verein übertragen hat. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird der doppelte Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 gewährt; die Steuer ist nach dem Vomhundertsatz der Steuerklasse I zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde.

(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

8. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 600 000 Deutsche Mark;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbenen Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400 000 Deutsche Mark;
3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100 000 Deutsche Mark;
4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Deutsche Mark;
5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 10 000 Deutsche Mark.“

9. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Besonderer Versorgungsfreibetrag

(1) Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird dem überlebenden Ehegatten ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 500 000 Deutsche Mark gewährt. Der Freibetrag wird bei Ehegatten, denen aus Anlaß des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zustehen, um den nach § 14 des Bewertungsgesetzes zu ermittelnden Kapitalwert dieser Versorgungsbezüge gekürzt.

(2) Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird Kindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 (§ 15 Abs. 1) für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe gewährt:

1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren
in Höhe von 100 000 Deutsche Mark;
2. bei einem Alter von mehr als 5 bis 10 Jahren
in Höhe von 80 000 Deutsche Mark;
3. bei einem Alter von mehr als 10 bis 15 Jahren
in Höhe von 60 000 Deutsche Mark;
4. bei einem Alter von mehr als 15 bis 20 Jahren
in Höhe von 40 000 Deutsche Mark;
5. bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs
in Höhe von 20 000 Deutsche Mark.

Stehen dem Kind aus Anlaß des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zu, wird der Freibetrag um den nach § 13 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu ermittelnden Kapitalwert dieser Versorgungsbezüge gekürzt. Bei der Berechnung des Kapitalwerts ist von der nach den Verhältnissen am Stichtag (§ 11) voraussichtlichen Dauer der Bezüge auszugehen.“

10. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19
Steuersätze

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuer- pflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Deutsche Mark	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
100 000	5	10	15
500 000	9	15	21
1 000 000	13	20	27
10 000 000	17	25	33
25 000 000	21	30	39
50 000 000	26	35	45
über 50 000 000	30	40	50

(2) Ist im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entzogen, so ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der für den ganzen Erwerb gelten würde.

(3) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte,
- b) bei einem Steuersatz über 30 vom Hundert aus drei Vierteln

des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.“

11. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften

(1) Sind in dem steuerpflichtigen Erwerb einer natürlichen Person der Steuerklasse II oder III Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 2 enthalten, ist von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.

(2) Der Entlastungsbetrag gilt für

- 1. inländisches Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 5) beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Anteils daran;
- 2. inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des § 1-11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bewertungsgesetzes, vermietete Grundstücke, Grundstücke im Sinne

des § 69 des Bewertungsgesetzes und die in § 52 Abs. 15 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes genannten Gebäude oder Gebäudeteile beim Erwerb eines ganzen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder eines Anteils daran, unter der Voraussetzung, daß dieses Vermögen ertragsteuerlich zum Betriebsvermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehört;

3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt war.

Ein Erwerber kann den Entlastungsbetrag nicht in Anspruch nehmen, soweit er das Vermögen im Sinne des Satzes 1 auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten überträgt.

(3) Der auf das Vermögen im Sinne des Absatzes 2 entfallende Anteil an der tariflichen Erbschaftsteuer bemißt sich nach dem Verhältnis dieses Vermögens zum gesamten Vermögensanfall.

(4) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags ist für den steuerpflichtigen Erwerb zunächst die Steuer nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers zu berechnen und nach Maßgabe des Absatzes 3 aufzuteilen. Für den steuerpflichtigen Erwerb ist dann die Steuer nach Steuerklasse I zu berechnen und nach Maßgabe des Absatzes 3 aufzuteilen. Der Entlastungsbetrag ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen der auf Vermögen im Sinne des Absatzes 2 entfallenden Steuer nach Satz 1 und 2.

(5) Der Entlastungsbetrag fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb

1. einen Gewerbebetrieb oder einen Teilbetrieb, einen Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, einen Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einen Anteil daran veräußert; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden oder, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 2 erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung des Betriebsvermögens im Sinne des Absatzes 2 in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;
2. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einen Teilbetrieb, einen Anteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einen Anteil daran veräußert; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 2 ganz oder teilweise veräußert; eine verdeckte Einlage der Anteile in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Gleiches gilt, wenn die Kapitalgesellschaft innerhalb der Frist aufgelöst oder ihr Nennkapital herabgesetzt wird, wenn diese wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert und das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird oder wenn Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, eine natürliche Person oder eine andere Körperschaft (§§ 3 bis 16 des Umwandlungssteuergesetzes) übertragen wird."

12. § 27 wird wie folgt gefaßt:

..§ 27

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

(1) Fällt Personen der Steuerklasse I von Todes wegen Vermögen an, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Personen dieser Steuerklasse erworben worden ist und für das nach diesem Gesetz eine Steuer zu erheben war, so ermäßigt sich der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 wie folgt:

um vom Hundert	wenn zwischen den beiden Zeitpunkten der Entstehung der Steuer liegen
50	nicht mehr als 1 Jahr
45	mehr als 1 Jahr, aber nicht mehr als 2 Jahre
40	mehr als 2 Jahre, aber nicht mehr als 3 Jahre
35	mehr als 3 Jahre, aber nicht mehr als 4 Jahre
30	mehr als 4 Jahre, aber nicht mehr als 5 Jahre
25	mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 6 Jahre
20	mehr als 6 Jahre, aber nicht mehr als 8 Jahre
10	mehr als 8 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre

(2) Zur Ermittlung des Steuerbetrags, der auf das begünstigte Vermögen entfällt, ist die Steuer für den Gesamterwerb in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Wert des begünstigten Vermögens zu dem Wert des steuerpflichtigen Gesamterwerbs ohne Abzug des dem Erwerber zustehenden Freibetrags steht.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vmhundertsätze auf die Steuer ergibt, die der Vorerwerber für den Erwerb desselben Vermögens entrichtet hat."

13. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

..(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

14. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Anwendung des Gesetzes

(1) Diese Fassung des Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht.

(2) In Erbfällen, die vor dem 31. August 1980 eingetreten sind, und für Schenkungen, die vor diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind, ist weiterhin § 25 in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1974 anzuwenden, auch wenn die Steuer infolge Aussetzung der Besteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a erst nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht.“

15. In § 37 a werden die Absätze 1 und 3 aufgehoben.

16. § 39 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 29 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 986), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer zur Anzeige über die Verwaltung oder die Verwaltung von Vermögen eines Erblassers verpflichtet ist, hat die Anzeige nach § 33 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes dem nach dem Wohnsitz des Erblassers für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach Muster 1 vorgesehenen Form zu erstatten.“

b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

2. In § 6 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat unverzüglich nach dem Eingang eines Antrags auf Umschreibung der Aktien oder Schuldverschreibungen eines Verstorbenen dem nach dem Wohnsitz des Erblassers für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf § 33 Abs. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes anzuzeigen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 187 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 33 Abs. 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anzeige nach § 33 Abs. 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist dem nach dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach Muster 2 vorgesehenen Form zu erstatten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszahlende Betrag 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gerichte haben dem nach dem Wohnsitz des Erblassers für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der erölneten Verfügungen von Todes wegen, der Erbscheine, Testamentsvollstreckerzeugnisse und Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften und der Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlaßpflegschaft und Nachlaßverwaltung mit einem Vordruck nach Muster 5 zu übersenden und die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen anzuzeigen.“

b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark vorhanden ist.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 3 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Gesetzes)“ und der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 2 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 des Gesetzes)“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gerichte haben dem nach dem Wohnsitz des Zuwendenden für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden und dabei die besonderen Feststellungen (Absatz 1) mitzuteilen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Unterbleiben darf die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen in Fällen, in denen Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark und anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark bildet.“

6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Die vorstehende Fassung der Verordnung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts

Die Artikel 2, 9 und 10 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) werden aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

entfällt

Artikel 6

Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung

Die Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird mit Wirkung zum 31. Dezember 1996 aufgehoben.

Artikel 7

Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 973) wird aufgehoben.

Artikel 8

Aufhebung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz

Die Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Schenkungen unter einer Auflage unterliegen der Besteuerung jedoch hinsichtlich des Werts solcher Auflagen, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind.“.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuer wird nach den Werten im Sinne des § 138 Abs. 2 oder Abs. 3 des Bewertungsgesetzes bemessen:

1. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist;
2. bei einer Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bei einer Einbringung sowie

- bei anderen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage;
3. in den Fällen des § 1 Abs. 3."
3. § 10 wird aufgehoben.
4. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
5. § 17 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. bei Grundstückserwerben durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 S. 428) durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet, und“.
6. § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird. Die Anzeigepflicht der Gerichte besteht auch beim Wechsel im Grundstückseigentum auf Grund einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister;“.
7. Dem § 23 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) § 8 Abs. 2 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 verwirklicht werden. § 10 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 verwirklicht werden.“
8. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

bleibt einer späteren Beschlußfassung vorbehalten

Artikel 11

Änderung des Finanzausgleichgesetzes

bleibt einer späteren Beschlußfassung vorbehalten

Artikel 12

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 2, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 erfüllen, und für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 3, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und an einem ausländischen Dienstort tätig sind, gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt im Staat des ausländischen Dienstortes abzustellen ist.“

2. In § 2 a Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„In die gesonderte Feststellung nach Satz 5 einzubeziehen ist der nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete Betrag.“

3. § 2 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld und die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes, aus Landesmitteln ergänzte Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds, wenn sie der Aufstockung der Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes dienen, Leistungen auf Grund der in § 141 m Abs. 1 und § 141 n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166 a des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt, und der Alterstübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249 e Abs. 4 a des Arbeitsförderungsgesetzes.“

b) Folgende Nummer 24 wird eingefügt:

„24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden.“

c) Folgende Nummer 37 wird eingefügt:

„37. der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, soweit sie als Zuschuß geleistet werden.“

d) Folgende Nummer 38 wird eingefügt:

„38. Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, soweit der Wert der Prämien 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.“

e) Nummer 67 wird wie folgt gefaßt:

„67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz.“

5. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

6. § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist am Schluß des Wirtschaftsjahrs vorhandener Grundbesitz mit 200 vom Hundert der Einheitswerte anzusetzen, die zu dem Feststellungszeitpunkt maßgebend sind, der dem Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt. Ansprüche aus einer Versicherung sind mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der Guthaben aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen und das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten.“

7. In § 6 a Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „wenn“ die Worte „und soweit“ eingefügt und Nummer 2 dieses Satzes wird wie folgt gefaßt:

„2. die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und“.

8. § 7 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. a) das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, zum Schluß des der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangehenden Wirtschaftsjahrs nicht mehr als 400 000 Deutsche Mark beträgt, diese Voraussetzung gilt bei Betrieben, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, als erfüllt;
- b) der Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 240 000 Deutsche Mark beträgt

und

2. das Wirtschaftsgut

- a) mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt und
- b) im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Der Wert des Betriebs ist in entsprechender Anwendung der §§ 95 bis 109, 121 a und 133 des Bewertungsgesetzes zum Ende des dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu ermitteln.“

b) Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Betrieb am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, das in Absatz 2 genannte Größenmerkmal erfüllt.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird eine Rücklage von einem Existenzgründer im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und den fünf folgenden Wirtschaftsjahren (Gründungszeitraum) gebildet, sind die Absätze 3 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. das begünstigte Wirtschaftsgut vom Steuerpflichtigen voraussichtlich bis zum Ende des fünften auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt wird;
2. der Höchstbetrag in Absatz 3 Satz 5 für im Gründungszeitraum gebildete Rücklagen 600 000 Deutsche Mark beträgt und
3. die Rücklage spätestens am Ende des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen ist;

bei diesen Rücklagen findet Absatz 5 keine Anwendung. Existenzgründer im Sinne des Satzes 1 ist

1. eine natürliche Person, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt gewesen ist noch Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erzielt hat;
2. eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, bei der alle Mitunternehmer die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen. Ist Mitunternehmer eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, gilt Satz 1 für alle an dieser unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter entsprechend; oder
3. eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, an der nur natürliche Personen beteiligt sind, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen.

Die Übernahme eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gilt nicht als Existenzgründung; entsprechendes gilt bei einer Betriebsübernahme im Wege der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft unmittelbar nach dem Erbfall.“

9. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b) werden am Ende von Satz 4 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 5 angefügt:

„Ausgeschlossen sind auch Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, bei denen der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben hat, es sei denn, es werden aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen erfüllt.“

- b) In Nummer 7 wird am Ende von Satz 4 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 5 angefügt:

„Bei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungs- oder Weiterbildungsort und wegen doppelter Haushaltsführung sowie bei Mehraufwand für Verpflegung gelten § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 sinngemäß.“

- c) Die Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Aufwendungen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, bis zu 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel.“

10. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs. Als Teilbetrieb gilt auch die das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft; im Fall der Auflösung der Kapitalgesellschaft ist § 17 Abs. 4 Satz 3 sinngemäß anzuwenden.“

11. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder wenn Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezählten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören.“

12. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

- „6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5. Satz 2 gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach

§ 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können. Die Sätze 1 bis 4 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden.“

43. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

- „(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es
1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht oder
 2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
 3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz. Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum amtlich festgestellt ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 6 nicht entgegen.“

||

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 4 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „261“ durch die Zahl „288“ und in den Sätzen 2 und 3 jeweils die Zahl „522“ durch die Zahl „576“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32 a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen oder einem Elternteil und einem Großeltern- teil mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil oder Großeltern- teil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater oder dem Großeltern- teil; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. In Fäl- len, in denen ein Kind nur gleichzeitig beim Vater und einem Großeltern- teil gemel- det ist, steht das Wahlrecht dem Vater zu. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils oder Großeltern- teils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Die Zustimmung nach Satz 2 oder Satz 3 kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.“

14. In § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird der Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winteraus- fallgeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangs- geld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliede- rungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus Landesmitteln ergänzte Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes,“.

15. In § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Zitat „§ 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 6“ ersetzt.“

16. § 33 b Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.“

17. § 33 e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 6, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder
2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
3. Krankheit

des Steuerpflichtigen erwachsen, jedoch nur soweit sie die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 übersteigen.“

18. In § 34 f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Zitat „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder Abs. 6 Satz 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder Abs. 6 Satz 6“ ersetzt.“

19. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 10 wird angefügt:

„In den Fällen des § 31, in denen die gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt wird, bleiben bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 Kinderfreibeträge und zu verrechnendes Kindergeld außer Ansatz.“

20. Folgender § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a

Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte

(1) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß das Unternehmen, das Sachprämien im Sinne des § 3 Nr. 38 gewährt, die Einkommensteuer für den Teil der Prämien, der nicht steuerfrei ist, pauschal erhebt. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. Der Pauschsteuersatz beträgt 2 vom Hundert.

(2) Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Das Unternehmen hat die Prämienempfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(3) Über den Antrag entscheidet das Betriebsstättenfinanzamt des Unternehmens (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1). Hat das Unternehmen mehrere Betriebsstättenfinanzämter, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Prämien ermittelt werden. Die Genehmigung zur Pauschalierung wird mit Wirkung für die Zukunft erteilt und kann zeitlich befristet werden; sie erstreckt sich auf alle im Geltungszeitraum ausgeschütteten Prämien.

(4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem Unternehmen in der Lohnsteuer-Anmeldung der Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 3 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.“

21. Dem § 38 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 wird die Einkommensteuer nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, soweit vom Arbeitgeber für den Arbeitslohn Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (§ 28 h Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) entrichtet werden und die Lohnsteuer für den Arbeitslohn nicht nach § 40 a pauschal erhoben werden kann.“

22. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 werden das Zitat „§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 Nr. 1“, die Zahl „261“ durch die Zahl „288“ und die Zahl „522“ durch die Zahl „576“ ersetzt.

b) In Absatz 3 a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 1 bis 6 von 288 Deutsche Mark oder 576 Deutsche Mark zustehen, die nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuervkarte einzutragen sind, ist vorbehaltlich des § 39 a Abs. 1 Nr. 6 die auf der Lohnsteuervkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Fall des § 38 b Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern.“

23. In § 39 a Abs. 1 werden am Ende der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 4, für das kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Soweit für diese Kinder Kinderfreibeträge nach § 39 Abs. 3 auf der Lohnsteuervkarte eingetragen worden sind, ist die eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend zu vermindern.“

24. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 bis 4 zahlt, soweit diese die dort bezeichneten Pauschbeträge um nicht mehr als 100 vom Hundert übersteigen.“

25. § 40 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuervkarte bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die für die Ausführung und für die Dauer von Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen, beschäftigt werden; eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 vom Hundert der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet. Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt.“

26. In § 41 a Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „1 200“ jeweils durch die Zahl „1 600“ ersetzt.

27. In § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Worte „eine Wohnungsbauprämie oder eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt oder gewährt worden ist“ durch die Worte „eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist“ ersetzt.

28. § 45 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist.“

29. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der ¹erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„wenn auf der Lohnsteuervkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder Nr. 6 eingetragen worden ist.“

b) In Nummer 4 a werden die Buchstaben a und b gestrichen.

c) In Nummer 4 a Buchstabe d wird das Zitat „§ 33 a Abs. 2 Satz 11“ durch das Zitat „§ 33 a Abs. 2 Satz 8“ ersetzt.

30. § 49 Abs. 1 EStG 1996 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt ¹¹gefaßt:

„4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, ohne daß ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muß;

b) Nummer 8 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„...; § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist anzuwenden.“

31. § 50 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

“(5) Die Einkommensteuer für ¹Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 oder des § 1 a nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden;

11

2. ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt. In diesem Fall wird eine Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 39 d Abs. 1 Satz 3 erteilt hat, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 durchgeführt. Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden. Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen, werden nur im Rahmen des § 32 b berücksichtigt; oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger, dessen Einnahmen dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 unterliegen, die völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer beantragt. Die Erstattung setzt voraus, daß die mit diesen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten höher sind als die Hälfte der Einnahmen. Die Steuer wird erstattet, soweit sie 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Einnahmen und mit diesen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten übersteigt, im Falle einer Veranstaltungsreihe erst nach deren Abschluß. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr des Zuflusses der Vergütung folgt, nach amtlich vorgeschriebenem Muster beim Bundesamt für Finanzen zu stellen und zu unterschreiben; die Bescheinigung nach § 50 a Abs. 5 Satz 7 ist beizufügen. Über den Inhalt des Erstattungsantrages und den Erstattungsbetrag kann das Bundesamt für Finanzen dem Wohnsitzstaat des beschränkt Steuerpflichtigen Auskunft geben. Abweichend von § 117 Abs. 4 der Abgabenordnung ist eine Anhörung des Beteiligten nicht erforderlich. Mit dem Erstattungsantrag gilt die Zustimmung zur Auskunft an den Wohnsitzstaat als erteilt. Das Bundesamt für Finanzen erläßt über den Steuererstattungsbetrag einen Steuerbescheid."

32. § 50 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schuldner der Vergütungen ist verpflichtet, dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers;
2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Deutsche Mark;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach § 50 a Abs. 4 ;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist."

- b) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Absatz 5 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“

33. § 50 d wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Freistellung nach Satz 1 kann in den Fällen des § 50 a Abs. 4 von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 50 a Abs. 5 nachgewiesen wird, soweit die Vergütungen an andere beschränkt Steuerpflichtige weitergeleitet werden.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst gewährt, so ist diese Vorschrift, bei Bestehen eines Dienstverhältnisses mit einer anderen Person in der Weise auszulegen, daß die Vergütungen für der erstgenannten Person geleistete Dienste gezahlt werden, wenn sie ganz oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.“

34. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe w wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
„über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die auf Grund eines vor dem 25. April 1996 abgeschlossenen Schiffbauvertrags hergestellt, in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen und vor dem 1. Januar 1999 von Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt worden sind, die den Gewinn nach § 5 ermitteln. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines vor dem 25. April 1996 abgeschlossenen Kaufvertrags bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist. Bei Steuerpflichtigen, die in eine Gesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 nach Abschluß des Schiffbauvertrags (Unterzeichnung des Hauptvertrags) eingetreten sind, dürfen Sonderabschreibungen nur zugelassen werden, wenn sie der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beitreten.“

- bb) Im neuen Satz 7 werden die Worte „Sätze 1 bis 5“ durch die Worte „Sätze 1 bis 6“ ersetzt.

- cc) Im neuen Satz 8 werden die Worte „Sätze 1 und 3 bis 5“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4 und 6“ und die Worte „des Satzes 5“ durch die Worte „des Satzes 6“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für
- a) (weggefallen)
 - b) die in § 36 b Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung,
 - c) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die in § 39 Abs. 3 Satz 5 und § 39 a Abs. 2 vorgesehenen Anträge,

- d) die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41 a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Abs. 1 Satz 3),
 - e) die Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 45 a Abs. 1) und den Freistellungsauftrag nach § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
 - f) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50 a),
 - g) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50 a auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und die Muster des Antrags auf Vergütung von Körperschaftsteuer (§ 36 b Abs. 3), der Lohnsteuerkarte (§ 39), der in § 45 a Abs. 2 und 3 und § 50 a Abs. 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen und des Erstattungsantrags nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 zu bestimmen;
2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen."
- 35.** In § 51 a Abs. 2 a Satz 1 werden die Zahl „6 264“ durch die Zahl „6 912“ und die Zahl „3 132“ durch die Zahl „3 456“ ersetzt."
- 36.** § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1996 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen.“
 - b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2 a) § 2 a Abs. 3 Satz 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.“
 - c) Absatz 2 b wird wie folgt gefaßt:

„(2 b) § 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes anzuwenden, für die der Bewilligungsbescheid nach dem 31. Dezember 1995 erteilt worden ist.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 b wird Absatz 2 c.
 - e) Der bisherige Absatz 2 c wird Absatz 2 d und wie folgt gefaßt:

„(2 d) § 3 Nr. 24 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.“
 - f) Der bisherige Absatz 2 d wird Absatz 2 e.

g) Absatz 2 f wird wie folgt gefaßt und folgender Absatz 2 g neu eingefügt:

„(2 f) § 3 Nr. 37 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.

(2 g) § 3 Nr. 38 und § 37 a sind auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind. Abweichend von § 37 a Abs. 3 Satz 2 kann die Pauschbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1997 gestellt wird.“

h) Die bisherigen Absätze 2 e und 2 f werden die Absätze 2 h und 2 i.

i) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 enden.“

j) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) § 6 a Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem ... [Tag nach Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt] endet (Übergangsjahr). Eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung ist am Schluß des Übergangsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen, soweit sie für diesen Bilanzstichtag nicht mehr zulässig ist. Bei der Anwendung des § 6 a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß

k) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) § 7 g Abs. 2 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 angeschafft oder hergestellt worden sind. § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.“

l) In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind.“

m) In Absatz 19 Satz 3 Nr. 3 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1995 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 angeschafft, bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; an die Stelle des 31. Dezember 1995 tritt der 31. Dezember 1999, wenn der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist und der Gesellschafter der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beigetreten ist; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15 a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; das Eineinhalbfache ermäßigt sich für Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, auf das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage.“

n) Dem Absatz 20 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind.“

o) Absatz 22 a wird wie folgt gefaßt:

„(22 a) § 32 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist für den Veranlagungszeitraum 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Absatz 6 Satz 1 an die Stelle der Zahl 288 die Zahl 261 und in Absatz 6 Satz 2 und 3 jeweils an die Stelle der Zahl 576 die Zahl 522 tritt. § 32 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden

- a) für den Veranlagungszeitraum 1998 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 12 000 Deutsche Mark der Betrag von 12 360 Deutsche Mark tritt, und
- b) ab dem Veranlagungszeitraum 1999 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 12 000 Deutsche Mark der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt.“

p) In Absatz 22 b werden die Worte „§ 32 a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 in der folgenden Fassung:“ durch die Worte

„§ 32 a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 1998 in der folgenden Fassung:“ ersetzt.

q) In Absatz 22 c werden die Worte „§ 32 a Abs. 4 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 in der folgenden Fassung:“ durch die Worte

„§ 32 a Abs. 4 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 1998 in der folgenden Fassung:“ ersetzt.

r) In Absatz 22 d werden die Worte „§ 32 a Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 in der folgenden Fassung:“ durch die Worte

„§ 32 a Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 1998 in der folgenden Fassung:“ ersetzt.

s) Dem Absatz 23 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes anzuwenden, für die der Bewilligungsbescheid nach dem 31. Dezember 1995 erteilt worden ist.“

t) Absatz 24 wird wie folgt gefaßt:

„(24) § 33 b Abs. 5 in der durch Gesetz vom ... [JStG 1997] (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden. § 33 b Abs. 6 in der durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.“

u) In Absatz 28a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für den Veranlagungszeitraum 1998 ist § 38 c Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 62 856 Deutsche Mark der Betrag von 63 342 Deutsche Mark tritt.“

v) Absatz 28 b wird aufgehoben.

w) Absatz 29 a wird wie folgt gefaßt:

„(29 a) § 45 a Abs. 1 Satz 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) zufließen.“

x) Nach Absatz 29 a wird folgender Absatz 29 b eingefügt:

„(29 b) § 46 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.“

y) Absatz 31 wird wie folgt gefaßt:

„(31) Für die Anwendung des § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 gilt Absatz 2 entsprechend. § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 ist erstmals für Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 zufließen.“

z) Absatz 31 a wird wie folgt gefaßt:

„(31 a) § 50 d Abs. 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1997 anzuwenden.“

zl) Der bisherige Absatz 32 a wird aufgehoben.

37. § 63 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

38. In § 66 Abs. 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.

39. In § 70 Abs. 2 werden die Worte „die Zahlung des Kindergeldes“ durch die Worte „den Anspruch auf Kindergeld“ ersetzt.

40. Die Anlagen 2, 3, 4 und 4 a werden wie folgt geändert:

- a) In Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4) wird die Überschrift „Einkommensteuer-Grundtabelle 1996“ durch die Überschrift „Einkommensteuer-Grundtabelle 1996/1997“ ersetzt.
- b) In Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5) wird die Überschrift „Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996“ durch die Überschrift „Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996/1997“ ersetzt.
- c) In Anlage 4 (zu § 52 a Abs. 22 c) wird die Überschrift „Einkommensteuer-Grundtabelle 1997/1998“ durch die Überschrift „Einkommensteuer-Grundtabelle 1998“ ersetzt.
- d) In Anlage 4a (zu § 52 a Abs. 22 d) wird die Überschrift „Einkommensteuer-Splittingtabelle 1997/1998“ durch die Überschrift „Einkommensteuer-Splittingtabelle 1998“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

2. § 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64

Mitwirkung der Gesundheitsbehörden beim Nachweis des Gesundheitszustandes für steuerliche Zwecke

Die zuständigen Gesundheitsbehörden haben auf Verlangen des Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke erforderlichen Gesundheitszeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen auszustellen.“

3. § 65 EStDV wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die gesundheitlichen Merkmale „blind“ und „hilflos“ hat der Steuerpflichtige durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz, der mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem BSHG oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 82 f Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Handelsschiff vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt wird und der Kaufvertrag oder Bauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist. Bei Steuerpflichtigen, die in eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nach Abschluß des Schiffbauvertrags (Unterzeichnung des Hauptvertrags) eintreten, sind Sonderabschreibungen nur zulässig, wenn sie der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beitreten.“

5. § 84 Abs. 3 a wird wie folgt gefaßt:

„(3a) § 56 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte

1. für den Veranlagungszeitraum 1998

- a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 24 947 Deutsche Mark,
- b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 12 473 Deutsche Mark beträgt;

2. für Veranlagungszeiträume ab 1999

- a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 26 351 Deutsche Mark,
- b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 13 175 Deutsche Mark beträgt.“

Artikel 13 a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

„ 2 a. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben;“

b) Am Ende der Nummer 21 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), die satzungsmäßige Beiträge auf der Grundlage des § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) oder tarifvertraglicher Vereinbarungen erheben und Leistungen ausschließlich an die tarifgebundenen Arbeitnehmer des Gewerbebezugs oder an deren Hinterbliebene erbringen, wenn sie dabei zu nicht steuerbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung ihrer begünstigten Aufgaben unvermeidlich ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, dessen Tätigkeit nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigten Tätigkeiten gerichtet ist, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.“

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) § 5 Abs. 1 Nr. 2a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a des Körperschaftsteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 2 c.

Artikel 13 b

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Teilbetrieb oder ein Anteil an der Personengesellschaft aufgegeben oder veräußert wird.“

2. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird, soweit die Bezüge nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen oder“.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) § 18 Abs. 4 ist erstmals auf Aufgabe- und Veräußerungsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 13 b des Gesetzes vom (BGBl. ...) - JSIG 1997 - ist erstmals auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.“

Artikel 13 c

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird mit Wirkung zum 1. Januar 1997 aufgehoben.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Fall des § 3 der Person“ mit Wirkung zum 1. Januar 1997 gestrichen.

3. § 20 Abs. 3 wird mit Wirkung zum 1. Januar 1997 aufgehoben.
4. § 21 wird mit Wirkung zum 1. Januar 1997 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.“
- b) In Nummer 28 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 29 angefügt:

„29. Gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 22 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

2. § 9 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt. Bei Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80 vom Hundert des Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend. Ist Gegenstand eines Betriebs nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, so gelten 80 vom Hundert des Teils des Gewerbeertrags, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend; in diesem Fall ist Voraussetzung, daß dieser Teil gesondert ermittelt wird. Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden. Für die Anwendung der Sätze 2 bis 4 gilt § 34 c Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zerlegungsmaßstab ist das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Betriebseinnahmen oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Betriebseinnahmen oder“ gestrichen.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1997 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) § 3 Nr. 3 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden. § 3 Nr. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 2 e wird folgender Absatz 2 f eingefügt:

„(2 f) § 3 Nr. 29 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.“

d) Die bisherigen Absätze 2 a bis 2 f werden die Absätze 2 b bis 2 g.

Artikel 15

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird aufgehoben.

2-§ 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Kleinbeträge bei Verlegung der Geschäftsleitung

Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befindet.“

3. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1997 anzuwenden.

(2) § 34 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.“

Artikel 16 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes), Artikel 17 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) und Artikel 18 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes) sind bereits in eigener Beschlußempfehlung (BT-Drucksache 13/5758) enthalten.

Artikel 18 a

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „freien Verkehr“ die Worte „, das Verfahren der aktiven Veredelung, die darin besteht, daß Kraft- oder Heizstoffe in Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur eingefüllt werden,“ eingefügt.
2. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

Artikel 18 b

Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung

Die Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1101), wird wie folgt geändert:

In § 44 wird nach Absatz 2 der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mineralöl nach Absatz 1 darf abweichend von § 23 Satz 1 des Gesetzes nicht in ein Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden, die darin besteht, daß Kraft- oder Heizstoffe in Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur eingefüllt werden.“

Artikel 19

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden den Auskunftsaustausch für den Bereich der Umsatzsteuer auf eine Landesbehörde übertragen.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Finanzbehörden können mit den zuständigen Finanzbehörden eines Mitgliedstaates nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in einen regelmäßigen Austausch von Auskünften über gleichartige Sachverhalte der folgenden Art eintreten:

1. Überlassung ausländischer Arbeitnehmer und Gestaltungen zur Umgehung deutscher Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet;
2. Vorbringen eines Sachverhaltes, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, die für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnte;

3. Einkünfte und Vermögen, deren Kenntnis für die Besteuerung durch einen Mitgliedstaat erforderlich sein könnte;
4. Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes;
5. Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 18 c des Umsatzsteuergesetzes und Lieferungen dieser Fahrzeuge durch Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2 a des Umsatzsteuergesetzes."

Eine Anhörung ist abweichend von § 117 Abs. 4 Satz 3 Abgabenordnung nicht erforderlich.

3. § 3 Abs. 1 wird um folgende Nummer 3a ergänzt :

„3a. wenn ein angemessener Datenschutz in dem Mitgliedstaat nicht gewährleistet ist.“

||

Artikel 20

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§§ 11, 13 und 26 der Bundespflegegesetzverordnung)“.

2. In § 68 Nr. 8 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 9 angefügt:

„9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.“

3. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

4. § 171 Abs. 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Feststellungsbescheid, ein Steuermeßbescheid oder ein anderer Verwaltungsakt bindend ist (Grundlagenbescheid), endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides.“

5. § 233 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Führt die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer zu einem Unterschiedsbetrag im Sinne des Absatzes 3, ist dieser zu verzin-
sen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Soweit die Steuerfestsetzung auf der Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2) oder auf einem Verlustabzug nach § 10 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes beruht, beginnt der Zinslauf abweichend von Absatz 2 Satz 1 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten oder der Verlust entstanden ist.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Maßgebend für die Zinsberechnung ist die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen (Unterschiedsbetrag).“

6. In § 361 Abs. 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Bei Steuerbescheiden sind die Aussetzung und die Aufhebung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt; dies gilt nicht, wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.“

Artikel 20 a

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 69 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Bei Steuerbescheiden sind die Aussetzung und die Aufhebung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt; dies gilt nicht, wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.“

Artikel 21

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die durch Artikel 20 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 1 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 b

Krankenhäuser

(1) § 67 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 ist ab dem 1. Januar 1986 anzuwenden.

(2) § 67 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem 1. Januar 1996 anzuwenden. Für Krankenhäuser, die bereits mit Wirkung zum 1. Januar 1995 Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 11 Abs. 1 und 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) angewandt haben, ist § 67 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes ab dem 1. Januar 1995 anzuwenden.“

3. Nach § 1 d wird folgender neuer § 1 e eingefügt:

„§ 1 e

Forschungseinrichtungen

Die Vorschrift des § 68 Nr. 9 der Abgabenordnung über die Zweckbetriebseigenschaft von Forschungseinrichtungen ist ab dem 1. Januar 1997 anzuwenden. Sie ist auch für vor diesem Zeitpunkt beginnende Kalenderjahre anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

4. In § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

5. In § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) § 233 a Abs. 2 a der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen der Verlust nach dem 31. Dezember 1995 entstanden oder das rückwirkende Ereignis nach dem 31. Dezember 1995 eingetreten ist.“

6. In § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) endet mit Ablauf des 31. Dezember 1996.“

Artikel 21 a

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden nach Nummer 11 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. die Durchführung des Steuererstattungsverfahrens nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes.“

2. § 21 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesamt für Finanzen, die Familienkassen, soweit sie den Familienleistungsausgleich nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes durchführen, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 31 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.“

Artikel 21 b

Änderung der Kleinbetragsverordnung

§ 4 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Änderung oder Berichtigung der Investitions- und der Eigenheimzulage

Investitions- oder Eigenheimzulagebescheide werden zum Nachteil des Anspruchsberechtigten nur geändert oder berichtigt, wenn sich die Investitionszulage oder die Eigenheimzulage um mindestens 20 Deutsche Mark ändert.“

Artikel 21 c

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1995 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e des Vermögensteuergesetzes“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Wertpapier-Sondervermögen ist vorbehaltlich des § 38 a von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.“

2. Dem § 43 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 38 Abs. 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden.“

Artikel 22

Änderung des Baugesetzbuches

§ 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Für Zwecke der steuerlichen Bewertung des Grundbesitzes sind Bodenrichtwerte nach ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung zum jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt und zum jeweiligen für die Wertverhältnisse bei der Bedarfsbewertung maßgebenden Zeitpunkt zu ermitteln.“

2. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Hat sich in einem Gebiet die Qualität des Bodens durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert, sind bei der nächsten Fortschreibung der Bodenrichtwerte auf der Grundlage der geänderten Qualität auch Bodenrichtwerte bezogen auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung und der letzten Bedarfsbewertung des Grundbesitzes für steuerliche Zwecke zu ermitteln.“

Artikel 23

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsnummer“ ein Komma und die Angabe „§ 20 Abs. 2“ eingefügt.

2. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) gilt der ausgezahlte Betrag als Arbeitsentgelt.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) trägt der Arbeitgeber abweichend von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte für die einzelnen Versicherungszweige den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein.“

4. In § 23 Abs. 1 wird in Satz 3 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks.“

5. Dem § 28a werden die folgenden Absätze angefügt:

„(7) Der Arbeitgeber kann der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung anstelle der Meldung nach Absatz 1 eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) erstatten, wenn der an den Beschäftigten ausgezahlte Betrag 1 500

Deutsche Mark im Kalendermonat nicht übersteigt und der Arbeitgeber der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz erteilt; die Meldung ist unverzüglich abzugeben. Bei gleichbleibendem ausgezahltem Betrag und bei gleicher wöchentlicher Stundenzahl ist die Meldung nach Satz 1 bei Beginn und Ende der Beschäftigung und bei Änderung des ausgezahlten Betrags oder der wöchentlichen Arbeitsstunden unverzüglich zu erstatten. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben. Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht. Der Haushaltsscheck gilt für die einzelne geringfügige Beschäftigung als Meldung nach § 104.

(8) Der Haushaltsscheck enthält

1. den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Betriebsnummer des Arbeitgebers,
2. den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Versicherungsnummer des Beschäftigten; kann die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, ist das Geburtsdatum des Beschäftigten einzutragen,
3. die Angabe, ob der Beschäftigte im Zeitraum der Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, und
4.
 - a) bei einer Meldung bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung den Zeitraum der Beschäftigung, den für diesen Zeitraum ausgezahlten Betrag und die entsprechende Stundenzahl sowie am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung,
 - b) bei einer Meldung zu Beginn der Beschäftigung deren Beginn, den monatlich auszahlenden Betrag und die wöchentlichen Arbeitsstunden,
 - c) bei einer Meldung wegen Änderung des ausgezahlten Betrags oder der wöchentlichen Stundenzahl den neuen Betrag, den Zeitpunkt der Änderung und die wöchentlichen Arbeitsstunden,
 - d) bei einer Meldung am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung.

Bei sich anschließenden Meldungen kann von der Angabe der Anschrift des Arbeitgebers und des Beschäftigten abgesehen werden."

6. § 28b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „102 bis 104“ die Worte „sowie die Gestaltung des Beitragsnachweises“ eingefügt.
- bb) Dem Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vordrucke für den Beitragsnachweis werden von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen bundeseinheitlich die Gestaltung des Heftes mit Haushaltsschecks und der der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung. Die Hefte mit Haushaltsschecks werden von den Trägern der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt und bei allen Arbeitsämtern und Krankenkassen ausgelegt.“

7. § 28c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Nr. 1 und 4 gilt für die Meldung der Einzugsstelle nach § 28 h Abs. 3 Satz 3 entsprechend.“

8. In § 28f Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dies gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigten in privaten Haushalten bei Verwendung von Haushaltsschecks.“ angefügt.

9. Dem § 28h werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks berechnet die Einzugsstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. Sie zieht den sich aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz ergebenden Gesamtbetrag vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens ein. Die Einzugsstelle meldet beim Beginn und Ende der Beschäftigung und zum Jahresende der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die für die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten eines jeden Beschäftigten. Die Einzugsstelle teilt dem Beschäftigten den Inhalt der zum Jahresende abgegebenen Meldung schriftlich mit.“

(4) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks leitet die Einzugsstelle die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz an die zuständige Krankenkasse weiter. Sie bescheinigt dem Arbeitgeber zum Jahresende

1. den Zeitraum, für den Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und
2. die Höhe des von diesem gezahlten Arbeitsentgelts, des von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen.

(5) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks meldet die Einzugsstelle dem für die Region der Einzugsstelle zuständigen Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich beim Beginn der Beschäftigung den privaten Haushalt mit seinem Namen und seiner Anschrift.“

10. § 28k wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 28f Abs. 2“ die Worte „und bei Verwendung von Haushaltsschecks“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„e) die vereinfachte Meldung (Haushaltsschecks).“

11. § 28i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 4 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Nummer 5 das Wort „und“ sowie die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Durchführung des Haushaltsscheckverfahrens, soweit es über die Verfahren nach den Nummern 1 bis 5 hinausgeht und Aufgaben der Sozialversicherung betrifft.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Kosten, die durch die

1. Meldung nach § 28h Abs. 5 entstehen, werden vom zuständigen Unfallversicherungsträger erstattet,
2. Herstellung und den Vertrieb der Haushaltsscheckhefte entstehen, trägt der Bund; die Höhe der Kosten wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die Kosten können pauschal berechnet werden.“

12. In § 28n Satz 1 wird die Nummer 6 gestrichen.

13. Dem § 28p wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Arbeitgeber werden bei Verwendung eines Haushaltsschecks wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.“

14. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. entgegen § 28a Abs. 7 und 8 eine Meldung nicht richtig oder nicht vollständig erstattet.“

- b) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 28c“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V. oder des Deutschen Katholischen Missionsrates sind, tätig ist oder“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.“

b) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Kalenderjahr amtlich festgestellt ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Zahl „1997“ durch die Zahl „1998“ ersetzt.

Artikel 24 a

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Worte „für denselben“ durch die Worte „in demselben“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Worte „für die letzten drei Monate“ durch die Worte „für den letzten Monat“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 oder des § 1615 d des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgelegen haben oder
2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, daß er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.“

Artikel 24 b

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1991

804/96

(BGBl. I S 2154), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehrenbeamte“ die Worte „und ehrenamtliche Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts“ eingefügt.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Dienstreisenden bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 39 Deutsche Mark.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „zwanzig vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2)“ durch die Worte „9 Deutsche Mark bei Übernachtungen im Inland, bei Übernachtungen im Ausland um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird folgender erster Satz eingefügt:

„Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt.“

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

“ Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist

1. von dem Tagegeld (§ 9) für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 35 Prozent,
2. von der Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück 15 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 25 Prozent,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugs- werts nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 15 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 16 Abs. 5 wird aufgehoben.
8. In § 24 Abs. 1 werden die Angaben „§§ 6, 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2“ durch die Angaben „§§ 6 und 10 Abs. 2“ ersetzt.
9. § 26 wird aufgehoben.

Artikel 25

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 20, 21 bis 21 c dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
- (2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 13 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 15 beruhenden Teile der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 17 b beruhenden Teile der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung und der auf Artikel 21 b beruhenden Teile der Kleinbezugsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des durch Artikel 24 geänderten Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 26

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 24 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.
- (3) Artikel 9 Nr. ~~2~~, ~~3~~ und ~~4~~, die Artikel 13 b, 13 c, 18 a, 18 b, 21 c und 23 mit Ausnahme der Nummern ~~6~~, ~~7~~, ~~10~~ Buchstabe b, ~~11~~ Buchstabe b (hinsichtlich § 281 Abs. 4 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und ~~12~~ sowie Artikel 24 b treten am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (4) Artikel 23 Nr. ~~10~~ Buchstabe b tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

08.11.96

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Jahressteuergesetz (JStG) 1997

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 135. Sitzung am 7. November 1996 zu dem von ihm verabschiedeten Jahressteuergesetz (JStG) 1997 - Drucksachen 13/4839, 13/5951, 13/5952 - die nachstehende Entschlieung in Drucksache 13/5951 - Nummer 1 Buchstabe b der Beschluempfehlung - angenommen:

- a) Der Deutsche Bundestag bittet die Lnder, dafr Sorge zu tragen, da ihr Reisekostenrecht ab 1997 an die steuerlichen Regelungen im Einkommensteuergesetz angepat wird.
- b) Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 1997 und den umfassenden nderungen im Jahressteuergesetz 1996 umgehend Neufassungen des Einkommensteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Erbschaftsteuergesetzes, des Eigenheimzulagengesetzes und des Investitionszulagengesetzes unter Ausschpfung der dazu gegebenen Ermchtigungen bekanntzumachen. Dabei soll auch eine amtliche Satznumerierung eingefhrt werden, weil sie durch Eindeutigkeit der Verweisungen die Rechtssicherheit erhht und die Anwendung der Gesetze erleichtert.

- 64 -

Bundesrat

Drucksache

804/96 (Beschluß)

15.11.96

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Jahressteuergesetz (JStG) 1997

Der Bundesrat hat in seiner 705. Sitzung am 15. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

Gründe
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Jahressteuergesetz (JStG) 1997

1. Zu Artikel 1 bis 8 und 9 Nr. 4

Die Artikel 1 bis 8 werden entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer - Drucksache 423/96 (Beschluß)* - geändert.

Als Folge

wird Artikel 9 Nr. 4 gestrichen.

*) Auf die Änderung in Ziffer 7 wird hingewiesen.

2.)* Zu Artikel 1 Nr. 3 und 5 (§§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 1 BewG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird § 17 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Die §§ 18 bis 94, 122, 125 bis 132 gelten für die Grundsteuer und die §§ 95 bis 109a, 121a, 133 und 137 zusätzlich für die Gewerbesteuer."

b) In Nummer 5 werden in § 19 Abs. 1 nach den Worten "für Betriebsgrundstücke (§ 99)" die Worte "sowie für inländische Gewerbebetriebe (§ 95)" eingefügt.

Als Folge

entfallen in Artikel 1 die Nr. 19, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 33 und 34.

Begründung:

Die Ergänzung des Gesetzes um die Einheitswertfeststellung des Betriebes ist erforderlich, um ab 1997 weiterhin Gewerbekapitalsteuer erheben zu können. § 12 Gewerbesteuergesetz setzt die Existenz eines Feststellungsbescheids über den Einheitswert des Betriebes, für den Gewerbekapitalsteuer erhoben werden soll, voraus; anderenfalls wäre die Gewerbekapitalsteuer auf kaltem Wege abgeschafft.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell notwendig.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

3.) Zu Artikel 1 Nr. 51 (§§ 137 bis 152 BewG)

In Nummer 51 werden

- a) in § 145 Absatz 3 die Zahl "30" durch die Zahl "10" ersetzt;
- b) in § 146
 - aa) in Absatz 4 die Zahl "1" durch die Zahl "0,5" und die Zahl "50" durch die Zahl "25" ersetzt;
 - bb) in Absatz 5 die Zahl "10" durch die Zahl "20" ersetzt;
 - cc) in Absatz 6 die Worte "unter Ansatz eines Abschlags von 50 vom Hundert anstelle des Abschlags von 30 vom Hundert" gestrichen;
- c) in § 147 Absatz 2 die Zahl "30" durch die Zahl "10" und die Zahl "50" durch die Zahl "30" ersetzt.
- d) in § 149
 - aa) Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Von diesem Wert sind die Aufwendungen abzuziehen, die zwischen dem Besteuerungszeitpunkt und der Bezugsfertigkeit des Gebäudes fällig werden und zu erbringen sind."
 - bb) nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 146 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 **nicht** zu eigen macht

Begründung:

Die Maßnahmen sind unbedingt erforderlich, um das Mehraufkommen von 1,6 Mrd. DM im Bereich der Erbschaftsteuer sicherzustellen.

Sie sind ferner erforderlich, um das Gesamtniveau der Immobilienbewertung derart anzuheben, daß die Gefahr einer Ungleichbewertung im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen auf ein erträgliches Maß gesenkt wird.

Im einzelnen handelt es sich um die Verringerung der Abschläge vom Bodenrichtwert, der Alterswertminderung und des Anhaltewerts sowie um die Erhöhung des Zuschlags für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Es ist nicht damit zu rechnen, daß es dadurch in einer nennenswerten Anzahl von Fällen zu Überbewertungen kommen wird. Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung wird der Mindestansatz mit dem Bodenwert wie bei bebauten Grundstücken sichergestellt.

4.*) Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 146 Abs. 2 Satz 1 BewG)

In Nummer 51 wird in § 146 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Zwölfwache“ durch das Wort „Fünfzehnfache“ ersetzt.

Begründung

Die Anhebung des Vervielfältigers dient der Herstellung eines verfassungsrechtlich unbedenklichen Bewertungsniveaus.

Zusammen mit den zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Ertragswertverfahren erforderlichen Maßnahmen (Mindestwert Grund und Boden generell 90 v.H. des Bodenrichtwertes, Grund und Boden bei bebauten Grundstücken im Betriebsvermögen 70 v.H. des Bodenrichtwertes zzgl. Steuerbilanzwert für Gebäude, Altersabschlag 0,5 v.H. mit Anhaltewert 75 v.H., Aufschlag 20 v.H. bei Ein- und Zweifamilienhäusern) wird nach vorläufiger Einschätzung ein durchschnittliches Bewertungsniveau von 65 bis 70 v.H. der Verkehrswerte erreicht.

Finanzielle Auswirkungen

Mehraufkommen ca. 400 Mio DM.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 **nicht** zu eigen macht

5.*) Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13a Abs. 2 ErbStG)

In Artikel 2 Nr. 5 wird § 13a Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Das nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Vermögen im Sinne des Absatzes 4 ist bis zu einem Wert von 10 Millionen Deutsche Mark mit 50 vom Hundert anzusetzen."

Begründung

Die Vorschrift begrenzt den Bewertungsabschlag von 50 v.H. auf mittelständische Betriebe. Beträgt der Steuerwert nach Abzug des Freibetrages von 500.000 DM mehr als 10 Millionen DM, wird für den darüber hinausgehenden Wert des Vermögens im Sinne des Absatzes 4 kein weiterer Abschlag gewährt.

Das Gesetz trägt mit dem Ansatz der Steuerbilanzwerte und der weit hinter den Verkehrswerten zurückbleibenden Grundstückswerte sowie dem neuen § 19a ErbStG der vom Bundesverfassungsgericht für Betriebsvermögen angenommenen Sozialbindung umfassend Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 22. Juni 1995 ausdrücklich nur die betriebsangemessene Belastung mittelständischer Unternehmen gefordert; eine entsprechende Begünstigung von Großunternehmen und -konzernen ist demnach nicht gerechtfertigt.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

6.)* Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13a Abs. 4 ErbStG)

In Artikel 2 Nr. 5 wird in § 13a Abs. 4 Nr. 3 das Wort "mindestens" durch die Worte "zu mehr als" ersetzt.

Begründung

Nach dem Gesetz ist die Begünstigung für Betriebsvermögen schon dann vorgesehen, wenn der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft genau zu einem Viertel unmittelbar beteiligt war.

Die Gleichstellung von Betriebsvermögen und Kapitalbeteiligung in privater Hand ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um wesentliche Beteiligungen handelt, da nur in diesen Fällen das Kapitalanlageinteresse hinter das förderungswürdige Unternehmerinteresse zurücktritt. Der Gesetzgeber hat in vergleichbaren Fallkonstellationen der Gleichstellung von Kapitalbeteiligung und Unternehmerschaft stets eine Beteiligungsquote von mehr als einem Viertel zugrundegelegt (§ 17 Abs. 1 EStG, § 74 Abs. 2 AO). Es ist kein Grund ersichtlich, für den Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer davon abzuweichen. Mit der Änderung wird eine Angleichung an die genannten Regelungen erreicht und durch die Schließung der Lücke zwischen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht und anderen Steuerrechtsbereichen die Einheitlichkeit der Qualifizierung einer wesentlichen Beteiligung wiederhergestellt. Zugleich wird ausgeschlossen, daß zielwidrig Kapitalvermögen, das keiner besonderen Sozialbindung unterliegt, in die Steuerverschonung einbezogen wird.

Die Maßnahme dient allein der Sicherung des zu erwartenden Aufkommens.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

7.)* Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13a Abs. 5 ErbStG)

In Artikel 2 Nr. 5 wird in § 13a Abs. 5 nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

- "2a. als Inhaber eines Gewerbebetriebes, Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb der Frist Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 100.000 Deutsche Mark übersteigen. Gleiches gilt für Inhaber eines begünstigten Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder eines Teilbetriebes oder eines Anteils an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft;"

Begründung

Die Änderung dient der Aufkommenssicherung durch Verhinderung von Mißbrauch im Rahmen der Verschonung des Betriebsvermögens. Das Gesetz bietet in der derzeitigen Fassung des § 13a weitreichenden Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten, die angesichts des verdoppelten Bewertungsabschlages zusätzlichen Reiz gewinnen.

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts darf nur solches Betriebsvermögen begünstigt werden, das aufgrund seiner tatsächlichen betrieblichen Verwendung der besonderen Sozialbindung mittelständischer Unternehmen unterliegt. Dieses Erfordernis erfüllt grundsätzlich nur das Betriebsvermögen, das zur Erreichung unternehmerischer Ziele erforderlich ist (notwendiges Betriebsvermögen). Eine derartige Abgrenzung wäre jedoch kaum praktikierbar und würde zu zahlreichen Streitfällen mit den Steuerpflichtigen führen.

Nach der Zielsetzung des Bundesverfassungsgerichts muß aber zumindest verhindert werden, daß Wirtschaftsgüter allein deshalb vorübergehend als gewillkürtes Betriebsvermögen in den Betrieb eingelegt werden, um

*) Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 zu eigen macht, betrifft die Änderung in Ziffer 7 den Artikel 5 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates - Drucksache 423/96 (Beschluß) -.

insbesondere bei vorweggenommener Erbfolge - die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu vermindern, ohne daß damit eine dauerhafte Stärkung des Betriebsvermögens bewirkt wird. Die Änderung trägt insoweit auch anläßlich der Sachverständigenanhörung zum Jahressteuergesetz 1997 am 26.06.1996 in Bonn vorgetragenen Bedenken Rechnung.

Die Vorschrift bedingt in Anbetracht des ohnehin durch § 13a des Gesetzes verursachten Verwaltungsaufwandes keinen nennenswerten Mehraufwand. Sie verhindert im Gegenteil streitige Auseinandersetzungen über die Frage, ob es sich bei den entnommenen Wirtschaftsgütern um „wesentliche Betriebsgrundlagen“ handelt. Denn dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist bis heute durch die Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Für den Steuerpflichtigen gewährleistet die Vorschrift Planungssicherheit hinsichtlich des für Entnahmen zulässigen Rahmens.

8.) Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 19 ErbStG)

In Artikel 2 Nr. 10 wird § 19 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Deutsche Mark	Vomhundert-satz in der Steuerklasse I	Vomhundert-satz in der Steuerklasse II	Vomhundert-satz in der Steuerklasse III
100.000	8	13	18
500.000	12	18	24
1.000.000	16	23	31
10.000.000	20	28	37
25.000.000	24	33	42
50.000.000	28	38	48
über 50.000.000	30	40	50

Begründung:

Die Änderung sieht eine geringe Anhebung der Vomhundertsätze (überwiegend um 3 Prozentpunkte) vor, wobei die Spitzensteuersätze für Erwerbe über 50.000.000 DM unverändert bleiben.

Für den Fall des Wegfalls der Vermögensteuerbelastung von Erblasser/Schenker und Erben/Beschenkten ist der hierin liegende verstärkte erbschaftsteuerliche Zugriff gerechtfertigt. An die Stelle einer dauerhaft wirkenden Steuerbelastung tritt die Einmalbelastung im Erwerbsfall.

Im Interesse der sozialen Symmetrie ist die bisherige Tarifstruktur dahingehend zu ändern, daß der mit dem - nach Abzug der Freibeträge verbleibenden - steuerpflichtigen Erwerb verbundene Leistungsfähigkeitszuwachs einer angemessenen Besteuerung unterliegt. Die Intensivierung des steuerlichen Zugriffs ist moderat und bedeutet keine unzumutbare Mehrbelastung.

Die Anpassung der Tarifstruktur führt im Vergleich zum Gesetz je nach Ausgestaltung der Grundstücksbewertung zu einem Mehraufkommen von 600 bis 800 Millionen Deutsche Mark.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

9. Zu Artikel 9 Nr. 01 - neu -, 2a - neu -, 4a - neu -, 4b - neu -, 5, 6a - neu - und 7 GrEStG (§ 1 Abs. 2a, 3, 6 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 23 Abs. 3 und 4)

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich bei ihr innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich, gilt dies als auf die Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes ist anzunehmen, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Übertragung des Grundstücks auf die neue Personengesellschaft darstellt. Dies ist stets der Fall, wenn 95 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Bei der Ermittlung des Vmhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht."

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Steuer" die Worte ", soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a nicht in Betracht kommt," eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Absätzen 1, 2 oder 3" durch die Worte "Absätzen 1, 2, 2a oder 3" ersetzt."

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. In § 9 Abs. 1 werden in Nummer 7 a.E. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

"8. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft: der Teil der Leistungen für die Erlangung der Gesellschafterstellung, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt.""

c) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

"4a. In § 13 werden in Nummer 5 a.E. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

"6. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes:

die Personengesellschaft."

4b. In § 16 Abs. 5 wird das Zitat "§ 1 Abs. 2 und 3" durch das Zitat "§ 1 Abs. 2, 2a und 3" ersetzt."

d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. ..." (wie Gesetzesbeschluß)

b) In Nummer 2 wird das Zitat "§ 1 Abs. 3" durch das Zitat "§ 1 Abs. 2a und 3" ersetzt."

e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:

"(1) Steuerschuldner müssen Anzeige erstatten über".

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2a);"

f) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Dem § 23 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) § 1 Abs. 2a, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3a sind erstmals auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2a nach dem 31. Dezember 1996 erfüllen.

(4) ..." (wie § 23 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses)*"

*) vorbehaltlich Ziffer 10

Begründung:**Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 2a GrEStG)**

Durch den neuen § 1 Abs. 2a wird die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Personengesellschaften der Grunderwerbsteuer unterworfen, wenn sie im wirtschaftlichen Ergebnis einer Übertragung des Grundstücks gleichkommt. Bislang konnte durch die ausschließlich zivilrechtlich orientierte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in Fällen, in denen ein Zwerganteil zurückbehalten wurde oder auch nur ein Gesellschafter formal in der Altgesellschaft verblieb, Grunderwerbsteuer in erheblichem Umfang nicht festgesetzt werden. Diese Möglichkeit der mißbräuchlichen Steuervermeidung soll beseitigt werden.

Nach der vorgeschlagenen Regelung löst ein Übergang von mindestens 95 v.H. der Anteile innerhalb von fünf Jahren stets Grunderwerbsteuer aus. Bei einem Übergang von weniger als 95 v.H. der Anteile ist Grunderwerbsteuer zu erheben, wenn hierin eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes zu sehen ist. Dies ist anhand von Vereinbarungen und der tatsächlichen Ausführung im Einzelfall zu entscheiden.

Die Gesetzesfolge tritt aufgrund der in diesen Fällen anzuwendenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch bei einer GmbH & Co. KG ein, bei deren Komplementär-GmbH, die zu mehr als 5 v.H. an der KG beteiligt ist, die Gesellschafter ausgewechselt werden. Entsprechendes gilt, wenn Gesellschafter an einer Personengesellschaft treuhänderisch beteiligt sind und der Treugeber ausgewechselt wird.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 GrEStG)

Die Grunderwerbsteuer bemißt sich nach dem Wert der Gegenleistung, wenn eine Gegenleistung vorhanden ist (§ 8 Nr. 1 GrEStG). Nach der neuen Nummer 8 des § 9 Abs. 1 GrEStG ist Gegenleistung bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes (§ 1 Abs. 2a - neu -, vgl. Buchstabe a) der Teil der für die Erlangung Gesellschafterstellung erbrachten Leistungen, der auf Grundstücke im Vermögen der Gesellschaft entfällt. Die Gegenleistung ist auf der Grundlage der Leistungen aller neuen Gesellschafter, deren Anteilserwerbe insgesamt die Besteuerung nach § 1 Abs. 2a GrEStG auslösen, zu ermitteln.

Zu Buchstabe c**Zu § 13 Nr. 6 GrEStG**

Nach der Neuregelung ist die Personengesellschaft Steuerschuldner, wenn nach § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG Grunderwerbsteuer durch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft entsteht. Die Steuerpflicht löst formell zwar der neue Gesellschafter aus, durch

dessen Anteilserwerb die Besteuerungsvoraussetzungen letztlich erfüllt wird. Besteuerungsgegenstand ist jedoch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft, die als auf die Übereignung der Grundstücke im Gesellschaftsvermögen auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft gilt. Deshalb ist es sachgerecht, die (neue) Personengesellschaft, die durch die Gemeinschaft der neuen Gesellschafter gebildet wird, als Steuerschuldner zu bestimmen.

Zu § 16 Abs. 5 GrEStG

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 1 Abs. 2a GrEStG.

Zu Buchstabe d (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG)

In den Fällen des § 1 Abs. 2a und 3 kann im allgemeinen nur das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, Anteilsvereinigungen und Anteilsübertragungen und damit die Verwirklichung von Erwerbsvorgängen hinsichtlich der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke feststellen. Es ist daher zweckmäßig, die Besteuerungsgrundlagen durch dieses Finanzamt gesondert feststellen zu lassen. Die bisher nur für die Fälle des § 1 Abs. 3 GrEStG vorgesehene Regelung wird deshalb in der Nummer 2 auf die Fälle des § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG ausgedehnt.

Zu Buchstabe e (§ 19 Abs. 1 GrEStG)

Durch die Neufassung wird der Wortlaut an die Einfügung der neuen Nummer 3a angepaßt.

Durch die Vorschrift wird eine Anzeigepflicht für Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG eingeführt. Anzeigepflichtig ist die Personengesellschaft, die nach § 13 Nr. 6 GrEStG (vgl. Buchstabe c) Steuerschuldnerin ist.

Zu Buchstabe f (§ 23 Abs. 3 und 4 GrEStG)

Nach § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG (vgl. Buchstabe a) gilt es als auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes grunderwerbsteuerpflichtiges Rechtsgeschäft, wenn das Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft gehört, bei der sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich verändert hat. Bisher unterliegen solche Vorgänge nur bei vollständiger Änderung des Gesellschafterbestandes einer nur Grundbesitz haltenden Personengesellschaft der Grunderwerbsteuer. In den Fällen, die durch § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG in die Besteuerung einbezogen werden, soll diese ab 1.1.1997 einsetzen.

10.º) Zu Artikel 9 Nr. 7 (§ 23 Abs. 3**) GrEStG)

In Artikel 9 Nr. 7 werden in § 23 Abs. 3 Satz 1 nach dem Zitat "§ 8 Abs. 2" das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt und die Worte "und § 11 Abs. 1" eingefügt.

Begründung:

Die Grunderwerbsteuer entsteht bei bedingten oder genehmigungsbedürftigen Erwerbsvorgängen erst mit dem Eintritt der Bedingung bzw. mit Erteilung der Genehmigung (§ 14 GrEStG). Verwirklicht wird ein Erwerbsvorgang jedoch bereits dann, wenn die Vertragspartner im Verhältnis zueinander gebunden sind. Bei einem vor dem 01.01.1997 abgeschlossenen genehmigungsbedürftigen Kaufvertrag, für den die Genehmigung erst nach dem 31.12.1996 erteilt wird, entsteht die Grunderwerbsteuer somit erst nach Inkrafttreten der Steuersatzerhöhung. Auf den Zeitpunkt der Genehmigung haben die Vertragspartner jedoch keinen Einfluß. Durch die Ergänzung des § 23 Abs. 3 GrEStG soll deshalb bestimmt werden, daß auf alle vor dem 01.01.1997 verwirklichte Erwerbsvorgänge noch der bisherige Steuersatz von 2 v.H. anzuwenden ist.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 **nicht** zu eigen macht

**) Für den Fall, daß sich der Vermittlungsausschuß das Anliegen in Ziffer 9 zu eigen macht, betrifft die Änderung in Ziffer 10 den Absatz 4 des § 23 des GrEStG.

11.º) Zu Artikel 12 Nr. 8 (§ 7 g EStG)

Artikel 12 Nr. 8 wird gestrichen.

Begründung:

Zur Streichung von Nummer 8 Buchstabe a und b (§ 7g Abs. 2 und 3 EStG):

Die im Gesetz vorgesehene Änderung unterstellt den Wegfall der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens für Gewerbebetriebe als notwendige Folgeänderung aus dem Wegfall der Vermögensteuer ab dem 01.01.1997.

Da jedoch die Vermögensteuer und damit die Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens beizubehalten sind, ist die Änderung überflüssig und aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zur Streichung von Nummer 8 Buchstabe c (§ 7g Abs. 7 - neu - EStG):

Die Regelungen sind aus steuerfachlicher Sicht abzulehnen. Sie führen zur weiteren erheblichen Komplizierung des Steuerrechts. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der eigentliche Zweck, jungen Unternehmern bei beabsichtigten Investitionen zu helfen, erreicht werden soll. Ihr Problem ist nicht die Gewinnbesteuerung, sondern das fehlende Eigenkapital.

Das politische Ziel, die Gründung von Existenzen zu erleichtern, wird im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Arbeitsmarktlage unterstützt. Es ist aber mit Fördermaßnahmen außerhalb des Steuerrechts zielgenauer und leichter zu erreichen als durch die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Rücklagenbildung.

Durch eine Rücklagenbildung wird im Regelfall weder die Liquidität des Unternehmens erhöht noch das Insolvenzrisiko vermindert.

Die Bildung einer Rücklage macht bei Existenzgründungen nur dann Sinn, wenn der Existenzgründer bereits in der Anlaufphase entsprechende Gewinne erwirtschaftet. In diesem Fall verkümmert die Investitionsrücklage jedoch zur allgemeinen steuerfreien Rücklage, wobei wegen des Verzichts auf den Gewinnzuschlag nicht einmal Mißbräuche geahndet werden können, wenn die Investition später unterbleibt.

*) für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 zu eigen macht

12.)* Zu Artikel 12 Nr. 8 Buchst. a und c (§ 7 g EStG)

Artikel 12 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird § 7 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wie folgt gefaßt:

"a) das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, zum Schluß des der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangehenden Wirtschaftsjahrs nicht mehr als 240.000 Deutsche Mark beträgt;"

b) Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 7g Abs. 2 EStG):

Für den Fall, daß die Vermögensteuer wegfällt und deshalb in § 7g Abs. 2 eine Folgeänderung erforderlich wird, ist die vorgesehene Erhöhung der Wertgrenze auf 400.000 DM aus fachlicher Sicht gleichwohl nicht erforderlich. Der bisherige Wert von 240.000 DM sollte auch in Anbetracht des künftigen Ansatzes der Steuerbilanzwerte für den Grundbesitz beibehalten bleiben, um den Kreis der geförderten Steuerpflichtigen entsprechend dem Normzweck auf im wesentlichen kleine Unternehmen begrenzt zu halten und Mitnahmeeffekte zu verhindern.

Darüber hinaus führt die Fiktion des § 7 g Abs. 2 Nr. 1a, 2. Halbsatz zu einer nicht hinnehmbaren Begünstigung von freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen. Auch für nicht bilanzierende Steuerpflichtige sollte die Grenze von 240.000 DM gelten. Daß diese über kein bilanziell ausgewiesenes Anlagevermögen verfügen, führt nicht dazu, daß ihnen ein entsprechender Nachweis zum Zwecke der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nicht zugemutet werden könnte.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

Zur Streichung von Nummer 8 Buchstabe c (§ 7g Abs. 7 - neu - EStG):

Die Regelungen sind aus steuerfachlicher Sicht abzulehnen. Sie führen zur weiteren erheblichen Komplizierung des Steuerrechts. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der eigentliche Zweck, jungen Unternehmern bei beabsichtigten Investitionen zu helfen, erreicht werden soll. Ihr Problem ist nicht die Gewinnbesteuerung, sondern das fehlende Eigenkapital.

Das politische Ziel, die Gründung von Existenzen zu erleichtern, wird im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Arbeitsmarktlage unterstützt. Es ist aber mit Fördermaßnahmen außerhalb des Steuerrechts zielgenauer und leichter zu erreichen als durch die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Rücklagenbildung.

Durch eine Rücklagenbildung wird im Regelfall weder die Liquidität des Unternehmens erhöht noch das Insolvenzrisiko vermindert.

Die Bildung einer Rücklage macht bei Existenzgründungen nur dann Sinn, wenn der Existenzgründer bereits in der Anlaufphase entsprechende Gewinne erwirtschaftet. In diesem Fall verkümmert die Investitionsrücklage jedoch zur allgemeinen steuerfreien Rücklage, wobei wegen des Verzichts auf den Gewinnzuschlag nicht einmal Mißbräuche geahndet werden können, wenn die Investition später unterbleibt.

13. Zu Artikel 12 Nr. 9 Buchst. c und 21 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 und § 38 Abs. 5 EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) Die Nummer 8 wird aufgehoben."

b) Nummer 21 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 9 Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG):

Bereits die geltende Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG (sog. "Dienstmädchen-Privileg") hat die in sie gesetzte Erwartung, nämlich die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in der Größenordnung von 100.000 pro Veranlagungszeitraum ab 1990, auch nicht annähernd erfüllt. Nach den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit sind in drei Veranlagungszeiträumen (1990 - 1992) lediglich 7.327 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für hauswirtschaftlich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen worden. Nicht einmal diese sind insgesamt auf das "Dienstmädchen-Privileg" zurückzuführen. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage im Deutschen Bundestag selbst darauf hingewiesen, daß aus den Daten nicht zu entnehmen ist, in welchem Umfang die genannten Beschäftigungsverhältnisse infolge des Sonderausgabenabzugs neu begründet oder durch Überführung einer illegalen in eine ordnungsmäßige Beschäftigung entstanden sind.

Es ist daher nicht damit zu rechnen, daß durch eine Erhöhung des steuerlich absetzbaren Volumens und durch eine Verbreiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises ein nennenswerter Anstieg sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ausgelöst wird, zumal es - wie die geringen Auswirkungen der gegenwärtigen Regelung vermuten lassen - häufig am Widerstand der Beschäftigten scheitern dürfte, das Beschäftigungsverhältnis zu "legalisieren".

Die Regelung sollte vielmehr abgeschafft werden.

Sie stellt eine nicht gerechtfertigte steuerliche Subventionierung der privaten Lebenshaltung einkommensstarker Haushalte dar. Durch den Abzug der Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage steigt der steuerliche Vorteil mit zunehmendem Einkommen, so daß die Besserverdienenden überproportional gefördert werden. Die Steuersubvention ist zudem nicht mit

der engen Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der Kinderbetreuung nach § 33c EStG zu vereinbaren. Denn es ist nicht gerechtfertigt, Kosten für eine hauswirtschaftliche Beschäftigung im Rahmen hoher Grenzen des § 10 Absatz 1 Nr. 8 EStG zum Abzug zuzulassen, wenn auf der anderen Seite Kosten der Kinderbetreuung bei sog. doppelverdienenden Ehegatten grundsätzlich von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen werden.

Die vorgesehene Ausweitung des geltenden Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse wird abgelehnt. Wenn die haushaltsbezogenen Dienstleistungen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden sollen, muß dies außerhalb des Steuerrechts erfolgen. Die Befrachtung des Steuerrechts hat längst eine Obergrenze erreicht und muß zurückgeführt werden.

Zu Nummer 21 (§ 38 Abs. 5 EStG):

Der vorgesehene Verzicht auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Bezügen bis zu 1.500 DM ist der erstmalige Versuch, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vom Lohnsteuerabzugsverfahren auszunehmen und in das Einkommensteuervorauszahlungsverfahren einzubeziehen. Der Vereinfachung beim Arbeitgeber steht eine erhebliche Komplizierung für Arbeitnehmer und Finanzverwaltung gegenüber. Die Abgabenquote des Arbeitnehmers wird im Ergebnis nicht gesenkt.

Die Regelung birgt zudem eine erhebliche Berufungsgefahr. Es ist damit zu rechnen, daß auch andere Arbeitgeber (z.B. gemeinnützige Organisationen wie Vereine, die Kirchen usw.) ähnliche Entlastungen ihrer Lohnbüros fordern werden. Letztlich würde die Forderung nach Abschaffung des Lohnsteuerabzugsverfahrens wegen der damit verbundenen Kostensenkung von den Arbeitgebern insgesamt erhoben.

Auf das Steuerabzugsverfahren kann aber zur Sicherung des Steueraufkommens nicht verzichtet werden. Dem "Einstieg in den Ausstieg" aus dem Lohnsteuerabzugsverfahren ist daher die Zustimmung zu versagen.

14. Zu Artikel 12 Nr 13 Buchst. a, 13a - neu -, 21a - neu -, 36, 40 (§§ 32 Abs. 4, 32a, 38c, 52 und Anlagen EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 Buchst. a werden in § 32 Abs. 4 Satz 2 die Worte "12 000 Deutsche Mark" durch die Worte "12 360 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

"13a. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 365 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;

2. von 12 366 Deutsche Mark bis 58 643 Deutsche Mark:
 $(91,19 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;

3. von 58 644 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $(151,96 \cdot z + 3\,434) \cdot z + 13\,938$;

4. von 120 042 Deutsche Mark an:
 $0,53 \cdot x - 22\,843$.

"y" ist ein Zehntausendstel des 12 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "z" ist ein Zehntausendstel des 58 590 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen."

c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

"21a. In § 38c Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "62 856 Deutsche Mark" durch die Worte "63 342 Deutsche Mark" ersetzt."

d) Nummer 36 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe o wird in § 52 Abs. 2a der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"§ 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1999 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 12 000 Deutsche Mark der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt."

bb) Buchstabe p wird wie folgt gefaßt:

"p) Absatz 22b wird wie folgt gefaßt:

"(22b) § 32a Abs. 1 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

"(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):

0;

2. von 13 068 Deutsche Mark bis 66 365 Deutsche Mark:

$(101,22 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;

3. von 66 366 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:

$(151,93 \cdot z + 3\,669) \cdot z + 16\,679$;

4. von 120 042 Deutsche Mark an:

$0,53 \cdot x - 22\,844$.

"y" ist ein Zehntausendstel des 13 014 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "z" ist ein Zehntausendstel des 66 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen."""

cc) Buchstabe q wird wie folgt gefaßt:

"q) Absatz 22c wird wie folgt gefaßt:

"(22c) § 32a Abs. 4 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

"(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle)."""

dd) Buchstabe r wird wie folgt gefaßt:

"r) Absatz 22d wird wie folgt gefaßt:

"(22d) § 32a Abs. 5 Satz 2 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

"Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle)."""

ee) Buchstabe u wird wie folgt gefaßt:

"u) In Absatz 28a wird der Satz 1 aufgehoben.

In Satz 2 werden die Worte "62 856 Deutsche Mark" durch die Worte 63 342 Deutsche Mark" ersetzt."

e) Nummer 40 wird wie folgt gefaßt:

- "40. a) Die Anlagen 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1996) und 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996) werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1997/1998) wird Anlage 2 und der Klammerzusatz "zu § 52 Abs. 22c EStG" wird ersetzt durch den Klammerzusatz "zu § 32a Abs. 4 EStG".
- c) Die bisherige Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1997/1998) wird Anlage 3 und der Klammerzusatz "zu § 52 Abs. 22d EStG" wird ersetzt durch den Klammerzusatz "zu § 32a Abs. 5 EStG".
- d) Die bisherigen Anlage 5 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1999) wird Anlage 4 und die bisherige Anlage 5a (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1999) wird Anlage 5."

Begründung:

Durch die Maßnahme wird erreicht, daß für 1997 der Grundfreibetrag in der Höhe gilt, die das Jahressteuergesetz 1996 vorsieht, und damit in einer Höhe, die den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht.

Steuerliche Auswirkungen:

- gegenüber dem geltenden Recht: keine
- gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Bundestages: ./ 1,645 Mrd. DM

15. Zu Artikel 12 Nr. 34 Buchst. a (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w EStG)
Artikel 13 Nr. 4 (§ 82 f Abs. 1 Satz 1 EStDV)

- a) Artikel 12 Nummer 34 Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Artikel 13 Nummer 4 wird gestrichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31.03.1995 eine Entschlieung zur Verbesserung der Standortbedingungen der deutschen Handelsflotte gefat (vgl. Drucksache 122/95 (Beschlu)), mit der die Notwendigkeit des Erhalts einer leistungsfhigen Handelsflotte unter deutscher Flagge bekrftigt wurde. Diese Position hat der Bundesrat in seiner 699. Sitzung am 05.07.1996 besttigt, indem er auf Empfehlung des Finanzausschusses sich zum Entwurf des JStG 1997 dahingehend geuert hat, da es bei den bisherigen Abschreibungsmglichkeiten fr Handelsschiffe und Schiffe, die der Seeschifffahrt dienen, bleiben soll.

Die Sonderabschreibungsmglichkeiten des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w EStG in Verbindung mit § 82 f EStDV sollen Ausflaggungen entgegenwirken und die Vergabe von Schiffbauauftrgen stimulieren. Eine vorzeitige Aufhebung der derzeit geltenden Abschreibungsmglichkeiten wrde deshalb unweigerlich zu einem starken Rckgang bei der Vergabe von Schiffbauauftrgen fhren. Das im gesamtstaatlichen Interesse liegende Ziel, eine moderne Handelsflotte unter deutscher Flagge zu erhalten, wird damit aufgegeben.

Neben der direkten Gefahr fr zahlreiche Werftarbeitspltze in den norddeutschen Kstenlndern und der indirekten Bedrohung fr die Beschftigungssituation in der Schiffbauzulieferindustrie im gesamten Bundesgebiet ist zu befrchten, da auch viele deutsche Bordarbeitspltze infolge dieser Entwicklung fortfallen werden. Falls berhaupt eine Weiterbeschftigung der betroffenen deutschen Seeleute erfolgt, so nur zu Arbeitsbedingungen, die weit unter dem hohen deutschen Standard liegen. Das trifft auch fr die deutschen Tarifvertrge zu. Entsprechend negative Konsequenzen fr die Schiffssicherheit sind nicht auszuschlieen.

Die maritime Wirtschaft in Deutschland ist derzeit in einer uerst schwierigen Umstrukturierungsphase. Hinzu kommt, da sich viele Werftstandorte an der deutschen Kste in strukturschwachen Regionen befinden, die einen weiteren Abbau von Arbeitspltzen nicht verkraften knnen. Die ber den Steuerstundungseffekt erzielbare Sicherung von Arbeitspltzen dient der wirtschaftlichen Konsolidierung und Verbesserung der Struktur der Kstenlnder. Nun kurzfristig die Geltungsdauer zu begrenzen, schafft Unsicherheit und berechtigtes Mitrauen in die Verlßlichkeit steuerlicher Rahmenbedingungen.

Die mit dem Gesetzesbeschluß vorliegende Regelung ist lediglich geeignet, gegenwärtige Finanzierungsprobleme bei Altverträgen abzumildern. Da ca. 70 % der Schiffbauaufträge über Kommanditgesellschaften finanziert werden, dürfte spätestens ab Mitte 1998 die Kapitalsammlung für Schiffsneubauten nicht mehr in ausreichendem Maße gelingen. Es ist daher zu befürchten, daß die gesamte Situation der maritimen Wirtschaft in Deutschland durch eine ungenügende Auftragslage erheblich erschwert wird. Für den maritimen Standort Deutschland wäre es angesichts des verschärften internationalen Wettbewerbs kontraproduktiv, wenn die geplante Einschränkung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten im Rahmen des JStG 1997 in Kraft treten würde.

- 16.)* Zu Artikel 13 c (Änderung des Außensteuergesetzes)
Artikel 21 c (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)
Artikel 13 c und 21 c werden gestrichen.

Begründung:

Mit der Beibehaltung der Vermögensteuer werden die Artikel 13 c und 21 c obsolet.

*) für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 zu eigen macht

17. Zu Artikel 20 Nr. 4 (§ 171 Abs. 10 AO)

In Artikel 20 Nr. 4 wird in § 171 Abs. 10 folgender Satz 2 angefügt:

"In den Fällen, in denen sich eine Außenprüfung auf Steuern erstreckt oder im Falle der Hinausschiebung erstrecken sollte, für deren Festsetzung ein Grundlagenbescheid bindend ist, endet die Festsetzungsfrist jedoch frühestens zu den in Absatz 4 bestimmten Zeitpunkten."

Begründung:

Bei Großbetrieben und Konzernen dauern Außenprüfungen nicht selten mehr als zwei Jahre. Die Auswertung der Mitteilungen der Feststellungsfinanzämter über die gesondert festgestellten Besteuerungsgrundlagen kann dann wegen drohender Verjährung nicht bis zur Auswertung des Prüfungsberichts zurückgestellt werden. Dies führt bei verbundenen Unternehmen (hierbei handelt es sich nicht selten um vierzig bis fünfzig Unternehmen und um bis zu fünfhundert auszuwertende Mitteilungen) zu einer Flut von Änderungsbescheiden, die sowohl die betroffenen Steuerpflichtigen (Erstellung von berichtigten Erklärungen, Überprüfung der Bescheide) als auch die Finanzämter erheblich belastet.

Die Ergänzung soll auch in diesen Fällen die Beibehaltung der bewährten Praxis ermöglichen, nach der die Änderungen des Folgebescheides zusammen mit der Auswertung der Feststellungen der Außenprüfung gebündelt vorgenommen worden sind.

18. Zu Artikel 21 d - neu - (Neufassung des Zerlegungsgesetzes)

Nach Artikel 21 c wird folgender Artikel 21 d eingefügt:

"Artikel 21 d

Neufassung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...) wird wie folgt gefaßt:

"Zerlegungsgesetz (ZerlG)

Abschnitt 1:

Unmittelbare Steuerberechtigung

§ 1

Unmittelbare Steuerberechtigung

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige mit Ablauf des 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 19 Absätze 1 und 2 sowie § 20 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Wird eine Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; entsprechend ist bei Erstattungen zu verfahren. Die Überweisung unterbleibt, wenn der für ein Kalenderjahr zu überweisende Betrag 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder soweit der zu überweisende Betrag nach den §§ 2 bis 6 zerlegt worden ist.

(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6) und über die Zerlegung der Lohnsteuer (§ 7) bleiben unberührt.

Abschnitt 2:

Zerlegung der Körperschaftsteuer

§ 2

Grundlagen der Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Körperschaften), die im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des nach § 1 Absatz 1 steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben, ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt (Erhebungsfinanzamt) auf die beteiligten Länder zu zerlegen, wenn sie mindestens einen absoluten Betrag von 3 Millionen Deutsche Mark erreicht. Dabei sind die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und des § 33 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Die Zerlegungsmaßstäbe sind als vom-Hundert-Sätze, die auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden sind, zu berechnen.

(2) Sind in dem veranlagten Einkommen außer den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch andere Einkünfte enthalten, so ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende Körperschaftsteuer im Sinne des Absatzes 1 der Teilbetrag, der dem Verhältnis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zum Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht.

(3) In den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers.

(4) Ist die Körperschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft.

§ 3

Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer

(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die verbleibende Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die erste Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum durchgeführt worden ist, und setzt die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder fest.

(2) Die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ist aufzuheben oder zu ändern, soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird und die Änderung der verbleibenden Körperschaftsteuer bezogen auf die bei der letzten Zerlegung der Körperschaftsteuer zugrunde gelegte verbleibende Körperschaftsteuer mindestens 1 Million Deutsche Mark beträgt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen oder von Körperschaftsteuer geändert, zurückgenommen, widerrufen oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird.

(3) Ergibt sich bei der ersten Steuerfestsetzung oder nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf

oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit, daß die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer gemäß § 2 Absatz 1 nicht vorliegen oder weggefallen sind, so ist die Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen oder der verbleibenden Körperschaftsteuer aufzuheben.

(4) Liegen nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer erstmals vor, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Land bei der Zerlegung nicht oder mit einem unzutreffenden Zerlegungsmaßstab berücksichtigt worden ist, oder ist bei der Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ein Fehler unterlaufen, so ist die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer zu ändern.

§ 4

Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

(1) Sofern die Voraussetzungen für eine Zerlegung der Körperschaftsteuer vorliegen, zerlegt das Erhebungsfinanzamt die im Kalendervierteljahr eingehenden Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen auf die beteiligten Länder und teilt die jeweiligen Zerlegungsanteile dem beauftragten Finanzamt seines Landes mit.

(2) Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem letzten Zerlegungsbescheid festgesetzt worden sind. Liegt ein Zerlegungsbescheid noch nicht vor, so sind die Zerlegungsanteile aufgrund der letzten Zerlegungserklärung oder aufgrund einer für diese Zwecke anzufordernden Zerlegungserklärung zu berechnen. Sollte das nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verhältnis der Zerlegungsanteile offensichtlich zu einem unzutreffenden Ergebnis führen, ist ein geeigneterer Zerlegungsmaßstab zu wählen.

(3) Ist eine Körperschaftsteuer-Vorauszahlung erstattet worden, so ist der Erstattungsbetrag mit den in demselben Kalendervierteljahr eingegangenen Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für denselben Veranlagungszeitraum zu verrechnen. Der sich als Saldo ergebende Betrag ist nach den vorstehenden Grundsätzen zu zerlegen.

§ 5

Abrechnung der Zerlegung

(1) Das Erhebungsfinanzamt rechnet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die verbleibende Körperschaftsteuer abzüglich etwaiger niedergeschlagener oder erlassener Beträge getilgt oder erstattet worden ist, die Zerlegungsanteile ab. Der Zahlungs- oder Erstattungsanspruch gegenüber den anderen Ländern ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem jeweiligen Zerlegungsanteil und den Zahlungen oder Erstattungen aufgrund der Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Etwaige erlassene oder niedergeschlagene Beträge sind im Verhältnis der Zerlegungsanteile wie Vorauszahlungen abzurechnen.

(2) Auf Teilzahlungen auf die verbleibende Körperschaftsteuer findet § 4 entsprechend Anwendung, sobald die Zahlungen mindestens 1 Million Deutsche Mark betragen. Die Teilzahlungen werden bei der Abrechnung gemäß Absatz 1 wie Vorauszahlungen berücksichtigt.

(3) In den Fällen, in denen die Zerlegung aufgehoben oder geändert wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Verfahrensrechtliche Vorschriften

(1) Die oberste Finanzbehörde des Landes beauftragt ein Finanzamt mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung (beauftragtes Finanzamt).

(2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer wird im Rahmen eines Clearingverfahrens über die beauftragten Finanzämter abgewickelt.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer sinngemäß die §§ 185 bis 188 der Abgabenordnung mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt ist und die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht anzuwenden sind.

(4) Bestehen zwischen den beteiligten Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten über die Zerlegung und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird auf Vorlage des Erhebungsfinanzamtes oder auf Antrag der obersten Finanzbehörde des anderen Landes die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes mit der Angelegenheit befaßt. Können sich die obersten Finanzbehörden der an der Zerlegung beteiligten Länder nicht einigen, entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes durch Zerlegungsbescheid. Dieser tritt an die Stelle des bisherigen Zerlegungsbescheids. Der Zerlegungsbescheid der obersten Finanzbehörde ist an die anderen beteiligten obersten Finanzbehörden zu richten.

(5) Rechte an der Zerlegung der Körperschaftsteuer verjähren zehn Jahre nach Bestandskraft des letzten für den Veranlagungszeitraum erteilten Steuerbescheids.

(6) Rechte auf Abrechnung und aus der Abrechnung nach § 4 Absatz 1 verjähren fünf Jahre nach der letzten Zahlung oder Erstattung auf die verbleibende Körperschaftsteuer.

(7) Körperschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 haben für jeden Veranlagungszeitraum eine Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach amtlich vorgeschriebenen Muster (Zerlegungserklärung) abzugeben. Zur Abgabe einer Zerlegungserklärung ist eine Körperschaft auch dann verpflichtet, wenn sie hierzu vom zuständigen Finanzamt aufgefordert wird. Die Erklärung ist von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

Abschnitt 3:

Zerlegung der Lohnsteuer

§ 7

Zerlegung der Lohnsteuer

(1) Die von einem Land vereinnahmte Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als sie von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer insgesamt einbehalten worden ist. Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder bemessen sich nach Hundertsätzen der vereinnahmten Lohnsteuer. Die Hundertsätze sind nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum festzusetzen. Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, für das nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wird.

(2) Der Festsetzung der Hundertsätze sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten ergeben. Dabei gilt ein Arbeitnehmer, der für den Feststellungszeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, als in dem Land ansässig, in dem das für die Einkommensteuer-Veranlagung örtlich zuständige Finanzamt belegen ist (Wohnsitzland); in den übrigen Fällen gilt als Wohnsitzland das Land, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist. Die nach den Eintragungen der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte einbehaltene Lohnsteuer gilt als von dem Land vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das die Lohnsteuer nach der letzten Eintragung abgeführt worden ist (Einnahmeland).

(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer auf den Feststellungszeitraum erstellten maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die in Absatz 2 genannten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten und maschinellen Datenträger die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den

obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis - ausgedrückt in Hundertsätzen - jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer steht. Die Hundertsätze sind auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder sowie dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. August des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, mitzuteilen.

(5) Die Hundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.

(6) Auf Grund der nach Absatz 4 festgestellten Hundertsätze haben die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer

1. für jedes Kalendervierteljahr der Kalenderjahre, für die die Hundertsätze gelten (Absatz 5), die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln,
2. für die folgenden Kalendervierteljahre Vorauszahlungen auf die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln, bis die für diesen Zeiträume maßgebenden Hundertsätze mitgeteilt worden sind.

(7) Die Zerlegungsanteile und die Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind mit Ablauf der jeweiligen Kalendervierteljahre gegenüber den obersten Finanzbehörden der Wohnsitzländer abzurechnen. Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind auf die jeweiligen Zerlegungsanteile anzurechnen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt in einem Clearingverfahren.

(8) Die Vorschriften der §§ 185 bis 189 der Abgabenordnung sind auf das Verfahren bei der Zerlegung der Lohnsteuer nicht anzuwenden.

Abschnitt 4:
Zerlegung des Zinsabschlags

§ 8
Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird wie folgt zerlegt:

1. Auf die nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen:

a) im Jahr 1996 = 92 vom Hundert,

b) im Jahr 1997 = 91 vom Hundert

(Westanteil), auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete

c) im Jahr 1996 = 8 vom Hundert,

d) im Jahr 1997 = 9 vom Hundert

(Ostanteil).

2. Der Westanteil wird auf die einzelnen Länder wie folgt verteilt:

a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;

- b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
 - c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.
3. Für die Verteilung des Ostanteils auf die einzelnen Länder ist die vom Statistischen Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.
4. Ab dem Jahr 1998 wird der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen aller Länder wie folgt verteilt:
- a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;
 - b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
 - c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach Absatz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens.

Abschnitt 5:

Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Zahlungen im Clearingverfahren

Die sich im Rahmen der Clearingverfahren ergebenden Zahlungen sind von den zahlungspflichtigen Ländern bis zum Ende des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

§ 10

Erlöschen der Ansprüche

(1) Die Ansprüche nach den §§ 1 und 8 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des dritten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

(2) Die Ansprüche nach § 7 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des vierten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

§ 11

Rechtsweg

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 12

Anwendung

(1) Die Regelung zur unmittelbaren Steuerberechtigung nach dem ersten Abschnitt dieses Gesetzes gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996. Die unmittelbare Steuerberechtigung für Veranlagungszeiträume vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 durchzuführen. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(3) Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1995 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 1992 durchzuführen. Die Zerlegung der Lohnsteuer für die Kalenderjahre vor 1995 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), mit der Maßgabe, daß die sich nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum 1992 ergebenden Zerlegungsanteile für die Kalenderjahre 1991 bis 1994 bis zum 30. September 1995 zu überweisen sind.

(4) Die Zerlegung des Zinsabschlags nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 durchzuführen. Die Zerlegung des Zinsabschlags für die Kalenderjahre vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(5) Die Anwendungsvorschriften des fünften Abschnitts sind in den Fällen anzuwenden, in denen sich die unmittelbare Steuerberechtigung, die Zerlegung der Körperschaftsteuer, der Lohnsteuer und des Zinsabschlags nach Maßgabe dieses Gesetzes richten."

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Ziel der vorstehenden Neufassung des Zerlegungsgesetzes ist es, das bisherige Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz), das im wesentlichen aus dem Jahre 1951 stammt, zu reformieren, zu vereinfachen und an die Terminologie der Abgabenordnung 1977 anzupassen. Die technische Abwicklung wird im neuen Zerlegungsgesetz so normiert, wie sie tatsächlich seit Jahren erfolgt.

Die Änderung ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil die auf die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und des Einkommens bezogene Bagatellgrenze des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) bei der Körperschaftsteuer-Zerlegung in der vor dem Veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung seit Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens ab dem Veranlagungszeitraum 1977 nicht mehr systemgerecht ist und in bestimmten Fällen zu sachfremden und zufälligen Ergebnissen führt.

II. Besonderer Teil

Zum ersten Abschnitt: Unmittelbare Steuerberechtigung (§ 1 ZerlG):

§ 1 ZerlG übernimmt im wesentlichen den bisherigen § 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz). Es ergeben sich folgende Änderungen:

1. In § 1 Abs. 1 ZerlG wird nunmehr klargestellt, dass der für die unmittelbare Steuerberechtigung maßgebende Zeitpunkt der Ablauf des 10. Oktober des Jahres ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.
2. Die Änderungen in § 1 Abs. 2 ZerlG dienen der Anpassung der Vorschrift an die Terminologie der Abgabenordnung 1977.

3. In § 1 Abs. 3 ZerlG wird klargestellt, daß in den Fällen der Zerlegung der Körperschaftsteuer nach den §§ 2 bis 6 ZerlG eine Überweisung nicht mehr erforderlich ist, weil im Rahmen der Zerlegung der Körperschaftsteuer das Steueraufkommen zutreffend nach den Zerlegungskriterien verteilt wird. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.
4. Die Änderung in § 1 Abs. 4 ZerlG ist redaktioneller Art.

Zum zweiten Abschnitt: Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6 ZerlG):

Allgemeine Vorbemerkung:

1. Nach Art. 104a Abs. 1 GG haben Bund und Länder (Gemeinden) die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, grundsätzlich selbst zu tragen. Die dafür notwendige Finanzausstattung wird ihnen verfassungsrechtlich garantiert (Art. 106, 107 GG). Das Grundgesetz regelt die Verteilung der Steuern in mehreren Stufen (Finanzausgleich):
 - a) Die Verteilung der Steuern auf Bund und Länder (Gemeinden) - vertikale Steuerertragsaufteilung - richtet sich nach der Art der Steuern. Ihr Aufkommen wird entweder dem Bund (Art. 106 Abs. 1 GG) oder den Ländern (Art. 106 Abs. 2 GG) zugewiesen. Die ertragreichsten Steuern - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer - sind als Gemeinschaftssteuern ausgestaltet. Dabei sind Bund und Länder am Aufkommen der Körperschaftsteuer je zur Hälfte beteiligt (Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GG).
 - b) Auf der Grundlage dieser Aufteilung regelt Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG wie der Anteil der Ländergesamtheit auf die einzelnen Länder verteilt wird (horizontale Steuerertragsaufteilung). Maßgebliches Kriterium ist das örtliche Aufkommen. Der Länderanteil an der Körperschaftsteuer steht den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Körperschaftsteuer in ihrem Gebiet vereinnahmt worden ist (Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG). Das auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG ergangene Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthält in § 1 nähere Regelungen zur Abgrenzung des örtlichen Aufkommens: Der Anspruch auf die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres den Ort der Leitung hat; § 20 AO gilt sinngemäß. Damit deckt sich die unmittelbare

Steuerberechtigung mit der Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren in der Weise, daß das zuständige Finanzamt die Körperschaftsteuerzahlungen hinsichtlich des Länderanteils regelmäßig für das eigene, unmittelbar steuerberechtigte Land vereinnahmt.

- c) Der Länderanteil erfährt allerdings durch das Zerlegungsgebot des Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG eine Korrektur in Richtung auf die wirkliche Steuerkraft. Die Vorschrift verpflichtet den Gesetzgeber, die Körperschaftsteuer so zu zerlegen, daß vereinnahmungsbedingte Verzerrungen, die einer Verteilung des Steueraufkommens nach der wirklichen Steuerkraft entgegenwirken, in relevanter Weise vermindert werden (BVerfGE 72, 330). Nach welchen Kriterien die Erträge der Körperschaftsteuer zur wirklichen Steuerkraft eines Landes gehören, sagt die Verfassung nicht. Die Steuerverteilung nach der wirklichen Steuerkraft liegt der horizontalen Steuerverteilung zwar als gerechtigkeitsbezogene Leitidee zugrunde, sie ist aber vom Grundgesetz nicht näher bestimmt oder definiert (BVerfGE 72, 331). Die wirkliche Steuerkraft kann - wie das BVerfG mit Blick auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ausführt - in dem Sinne verstanden werden, daß die Steuerkraft dort entsteht, wo die steuerzahlenden Bürger wohnen; sie kann aber auch dahin verstanden werden, daß für sie der Ort der wirtschaftlichen Wertschöpfung maßgebend ist. Wird der Staat primär als Gebietskörperschaft gesehen, erscheint als eigener Steuerertrag dasjenige Aufkommen, welches in seinem Gebiet erwirtschaftet wird, ohne Rücksicht darauf durch welche Personen dies geschieht. Wird er hingegen primär als Personenverband gesehen, erscheint als eigener Steuerertrag dasjenige Aufkommen, das durch seine (grundsätzlich nach Wohnsitz und Zugehörigkeit bestimmten) Mitglieder, d.h. die Bürger, erwirtschaftet wird, unabhängig davon, ob dies innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets geschieht. Der Gesetzgeber bewegt sich daher im Rahmen seines Handlungsspielraums, wenn er - ohne den anderen ganz zu vernachlässigen - auf einen der beiden Anknüpfungspunkte das stärkere Gewicht legt (BVerfGE, 72, 392).
- d) Das BVerfG hat die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Betriebsstättenprinzip, wie sie in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vorgeschrieben ist, als sachgerecht angesehen. Das Gericht geht davon aus, daß die Lohnsteuer als personenbezogene Steuer grundsätzlich nach dem Wohnsitzprinzip, die Körperschaftsteuer als wertschöpfungs- und produktionsbezogene Steuer grundsätzlich nach dem Ort der Wertschöpfung bzw. der Produktion zu zerlegen ist. Indem der Gesetzgeber die Zerlegung Körperschaftsteuer - als "Einkommensteuer" der juristischen Personen - nach dem

Betriebsstättenprinzip vorschreibt, kommt er seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, bei der Zerlegung den Gesichtspunkt der örtlichen Wertschöpfung angemessen zu berücksichtigen. Bei einer Körperschaft mit mehreren Betriebsstätten bleibt die Körperschaftsteuer - wie auch die Gewerbesteuer - infolge der Zerlegung dort, wo sie "erwirtschaftet" worden ist (BVerfGE 72, 330, 407).

- e) Aus diesen Ausführungen wird deutlich, daß nach dem Verständnis des BVerfG Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG nur Art und Umfang der Körperschaftsteuerzerlegung, nicht aber das Zerlegungsgebot als solches zur Disposition des einfachen Gesetzgebers stellt. Es muß - zwingend - eine Zerlegung der Körperschaftsteuer durchgeführt werden. Diese muß darauf abzielen, erhebungstechnisch bedingte Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der Körperschaftsteuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft abzubauen. Mit einer solchen Korrektur werden nach der Auffassung des BVerfG zugleich in einem gewissen Umfang die Bedenken der finanzschwachen Länder gegen das Verteilungsprinzip der örtlichen Vereinnahmung berücksichtigt (BVerfGE 72, 330, 394).
2. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer ist nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) bisher wie folgt ausgestaltet:
- a) Gegenstand der Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Sie wird auch dann zerlegt, wenn die Anrechnungsbeträge höher sind als die Steuerschuld (negative Körperschaftsteuer), der Körperschaft also ein Erstattungsanspruch zusteht.
 - b) Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip bedeutet, daß die Körperschaftsteuer des Unternehmens anteilig den Ländern zusteht, in denen sich Betriebsstätten des Unternehmens befinden. Minderungen und Erhöhungen der Körperschaftsteuer einschließlich aller Verzerrungen beeinflussen anteilig die Zerlegungsanteile aller Länder. Der Zerlegungsmaßstab richtet sich nach den §§ 29 bis 31 und nach § 33 GewStG. In der Regel sind die Arbeitslöhne der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Im Falle der körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die

Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Ist eine Körperschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, so gelten die Personengesellschaft und ihre Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)).

- c) Um Bagatellfälle auszuschalten, wird die Körperschaftsteuer nur zerlegt, wenn das steuerliche Einkommen der Körperschaft mindestens 3 Mio. DM beträgt und darin mindestens 3 Mio. Einkünfte aus Gewerbebetrieb enthalten sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Ferner muß der auf ein Betriebsstättenland entfallende Körperschaftsteueranteil mindestens 100.000 DM betragen. Unter 100.000 DM liegende Anteile werden dem Land zugerechnet, in dem sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
3. Durch die Körperschaftsteuerreform zum 01.01.1977 ist das Körperschaftsteuersystem in Teilbereichen umgestaltet worden. Ziel der Reform war es, die steuerliche Doppelbelastung der von Kapitalgesellschaften an ihre inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne zu beseitigen. Bei dem damals eingeführten System der Vollanrechnung wird das Einkommen der Kapitalgesellschaften wie bisher der Körperschaftsteuer unterworfen. Schüttet die Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so wird dieser zusätzlich bei den Anteilseignern zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herangezogen. Jedoch wird die Körperschaftsteuer, die auf dem ausgeschütteten Gewinn lastet, auf die Steuerschuld des Anteilseigners angerechnet. Dadurch wird erreicht, daß wirtschaftlich im Ergebnis nur noch der nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Gewinn der Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer belastet ist.

Gesetzestechisch vollzieht sich die Erstattung der Körperschaftsteuer in zwei Schritten. Die bei der Gesellschaft erhobene Tarifbelastung von 45 v.H. des Einkommens wird erstattet

- in Höhe von 15/45 an die ausschüttende Körperschaft (sog. Körperschaftsteuererminderung),
- in Höhe der verbleibenden 30/45 durch Anrechnung (Vergütung) an die Ausschüttungsempfänger.

Wird Einkommen ausgeschüttet, das keiner Tarifbelastung unterlegen hat (steuerfreies Einkommen), wird bei bestimmten Einkommensteilen (vgl. §§ 27 Abs. 1, 40 KStG) zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung eine

Körperschaftsteuer von $\frac{3}{7}$ der Ausschüttung erhoben (sog. Körperschaftsteuererhöhung). Damit insoweit wird sichergestellt, daß bei den Anteilseignern $\frac{3}{7}$ der Ausschüttung angerechnet werden können. Die Körperschaftsteuer erhält durch die Anrechnung in ihrer wirtschaftlichen Wirkung den Charakter einer Quellensteuer auf die Kapitaleinkünfte des Anteilseigners. Dadurch gewinnen folgende Faktoren Einfluß auf das Körperschaftsteueraufkommen:

a) Anrechnungsanspruch des Anteilseigners

Verluste des Anteilseigners können dazu führen, daß die in dem Sitzland der Kapitalgesellschaft erhobene und ggf. zu zerlegende Körperschaftsteuer in dem Wohnsitzland des Anteilseigners anzurechnen und zu erstatten ist.

Beispiel: An der X-AG im Bundesland A ist zu 100 v.H. der im Bundesland A ansässige Gesellschafter Y beteiligt. Die X-AG hat neben dem Hauptsitz in A noch Niederlassungen in den Ländern C und D. Die Lohnsumme ist in den betroffenen Ländern gleich hoch. Die X-AG schüttet den gesamten Gewinn des Jahres 01 von 100 nach Abzug der Körperschaftsteuer an Y aus. Y hat durch sein Engagement im sozialen Wohnungsbau Verluste aus Vermietungstätigkeit, die höher als die Dividendenausschüttungen sind.

Ergebnis: Die anfallende Körperschaftsteuer von 30 wird in Wege der Zerlegung zu je $\frac{1}{3}$ (10) auf A, C und D verteilt.

Bei der Einkommensbesteuerung des Y im Land A entsteht durch die Verluste aus Vermietung und A hat aber die gesamte auf die Ausschüttung von 70 ($\frac{3}{7}$ von 70) zu erstatten, obwohl dem Land die erhobene Körperschaftsteuer wegen der Zerlegung nur zu einem Drittel (10) verblieben ist.

Es handelt sich hierbei letztlich nicht um ein Problem der Körperschaftsteuerzerlegung. Dies wird deutlich, wenn man das Beispiel dahin abwandelt, daß einerseits die Körperschaftsteuer nicht zu zerlegen ist, andererseits der Gesellschafter Y im Bundesland B wohnt. In diesem Fall ist das Ergebnis noch krasser. Das Land A vereinnahmt die gesamte Körperschaftsteuer von 30 zuzüglich Kapitalertragsteuer (25 v.H. von 70 = 17,50), das Land B muß insgesamt 47,50 anrechnen. Das Beispiel zeigt, daß eine Lösung des Problems nur außerhalb der Körperschaftsteuerzerlegung im Rahmen der unmittelbaren Steuerberechtigung gefunden werden könnte. Um

jedwede Verwerfung durch die anrechenbaren Steuern zu vermeiden, müßten prinzipiell alle anrechenbaren Steuern zunächst den Ländern zugewiesen werden, die im Rahmen der Veranlagung - sei es eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung - diese Steuern anrechnen. Hierfür gibt es kein praktikables und technisch umsetzbares Modell. Es ist deshalb geprüft worden, ob in Extremfällen, wenn z.B. im Rahmen der Veranlagung des Anteilseigners anrechenbare Steuern (Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer) von mehr als 50 Mio. DM zu berücksichtigen sind, die Anrechnungsbeträge vorab dem Land zugewiesen werden könnten, das die Anrechnung durchführt. Im Zerlegungsverfahren würde die vorab dem erstattungsverpflichteten Land zugewiesene Körperschaftsteuer zu Lasten aller an der Zerlegung beteiligten Länder zu berücksichtigen sein. Ein solches Verfahren wäre technisch nur durchführbar, wenn es sich auf Extremfälle beschränkt. Der Vorschlag ist aus systematischen Gründen abzulehnen. Zudem ist davon auszugehen, daß sich die Belastungen, die für die einzelnen Länder mit der Körperschaftsteueranrechnung verbunden sind, über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen. In dem oben angeführten Beispielfall führt die Gewinnausschüttung zur Tilgung eines sonst entstehenden Verlustabzugs. Dadurch wird Y früher als sonst wieder Einkommensteuer entrichten. Seine Steuerzahlungen fließen allein dem Land B zu.

Im übrigen ist zu bedenken, daß das Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren nur in Teilbereichen Anwendung findet. Zwar erfaßt es sämtliche Kapitalgesellschaften (nicht erfaßt werden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts) und damit die für die Zerlegung wichtigsten Körperschaften. Jedoch können nur unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschafter die Körperschaftsteuer anrechnen. Ausländische Anteilseigner, die öffentliche Hand sowie steuerbefreite Körperschaften (z.B. Berufsverbände, Pensions- und Unterstützungskassen, gemeinnützige Körperschaften) sind von der Körperschaftsteuer-Anrechnung ausgeschlossen. In ihren Händen liegen knapp 50 v.H. des Gesellschaftskapitals. Die verzerrende Wirkung der Körperschaftsteueranrechnung auf die Steuerverteilung wird dadurch nicht unerheblich reduziert.

b) Zerlegung des Aufkommens von Konzernen

Ist die Muttergesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften nicht durch Organschaft mit Ergebnisabführung verbunden, müssen die Tochtergesellschaften die Körperschaftsteuer an das für sie zuständige Betriebsfinanzamt entrichten. Das Prinzip des örtlichen Aufkommens

ist dadurch gewahrt. Unterhält die Tochtergesellschaft mehrere eigene Betriebsstätten, wird die Steuer bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen auf diese zerlegt. Dadurch werden die erhebungstechnisch bedingten Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der Steuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft sachgerecht abgebaut. Für eine Zusammenrechnung des Konzernaufkommens und seine gemeinsame Zerlegung bleibt kein Raum.

Wegen der selbständigen Besteuerung der Tochtergesellschaften kann es durch das Anrechnungsverfahren bei Ausschüttungen zu den unter Buchstabe a) geschilderten Verwerfungen kommen. Sie müssen aus den dort genannten Gründen hingenommen werden.

Die Probleme treten im Organkreis, wenn die Unternehmen ihren Gewinn abzuführen haben, nicht auf. Hier greift das Anrechnungsverfahren nicht, so daß es auch nicht zu diesbezüglichen Verwerfungen kommen kann.

c) Körperschaftsteuererhöhungen und -minderungen

Aufgrund der unterschiedlichen Steuerbelastung des thesaurierten und des ausgeschütteten Gewinns (45 v.H. bzw. 30 v.H.) kann das gleiche Einkommen ein unterschiedliches Zerlegungsvolumen zur Folge haben.

Beispiel: X-AG und Y-AG haben ein Einkommen von 100 Mio. DM. Die X-AG schüttet den gesamten Gewinn aus, die Y-AG stellt den gesamten Gewinn in Rücklagen ein.

Ergebnis: Das Zerlegungsvolumen der X-AG beträgt 30 Mio. DM. Das Zerlegungsvolumen der Y-AG dagegen 45 Mio. DM.

Das Steueraufkommen und damit das Aufkommen der Zerlegung hängt somit in erheblichem Umfang vom Ausschüttungsverhalten der Körperschaft ab. Dennoch bleibt die Zerlegung auch hier geeignet, erhebungstechnisch bedingte Differenzen zwischen dem örtlichen Aufkommen und der tatsächlichen Wirtschaftskraft abzubauen.

4. Bei Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens wurde an der Körperschaftsteuer als Einkommensteuer der juristischen Personen festgehalten. Das Zerlegungsgebot in Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG ist

deshalb durch die Reform der Körperschaftsteuer zum 01.01.1977 nicht tangiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.06.1986 (BVerfGE 72, 330) nach Inkrafttreten der Reform ausdrücklich festgestellt, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Körperschaftsteuer so zu zerlegen, daß vereinnahmungsbedingte Verzerrungen, die einer Verteilung des Steueraufkommens nach der wirklichen Steuerkraft entgegenwirken, in relevanter Weise vermindert werden. Für eine Abschaffung der Körperschaftsteuerzerlegung bedürfte es danach einer Änderung des Grundgesetzes. Sie empfiehlt sich nicht, weil durch die Beibehaltung der Zerlegung die tatsächliche Steuerkraft nach wie vor besser berücksichtigt wird als durch ihre ersatzlose Abschaffung.

Der Gesetzgeber hätte allerdings bei Einführung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens eine diesem Verfahren angemessene Bagatellgrenze für die Zerlegung der Körperschaftsteuer schaffen müssen. Die Bagatellgrenze des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) führt seit der Körperschaftsteuerreform 1977 nicht mehr zu einer sachgerechten Abgrenzung bedeutender Zerlegungsfälle.

Als Lösung des Problem ist folgende Änderung im Bereich der Zerlegung der Körperschaftsteuer vorgesehen:

Abschaffung der bisherigen Bagatellgrenzen Einkommen und Gewinn aus Gewerbebetrieb von 3 Mio. DM; Einführung einer Bagatellgrenze verbleibende Körperschaftsteuer mit einem absoluten Betrag von +/- 3 Mio. DM.

Nach Erhebungen der alten Bundesländer verringern sich die Fälle mit einer Zerlegung der Körperschaftsteuer nach neuem Recht um ca. 30 v.H.. Die mit der Verminderung der Zerlegungsfälle verbundene Verschiebung des Steueraufkommens hält sich in vertretbaren Grenzen.

Des weiteren werden die bisher bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer aufgetretenen verfahrensrechtlichen Probleme mit dem Ziel beseitigt, in jedem Fall eine zutreffende Zerlegung der Körperschaftsteuer sicher zu stellen. Die Zahlungen der Zerlegungsanteile sollen sich generell zeitlich an den Zahlungen der Körperschaft orientieren. Daneben wird das Zerlegungsverfahren praxisnäher gestaltet.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 2 ZerlG:

Die Zerlegung der Körperschaftsteuer erfolgt auch in Zukunft nach dem Betriebsstättenprinzip. Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip bedeutet, daß die Körperschaftsteuer des Unternehmens anteilig den Ländern zusteht, in denen sich Betriebsstätten des Unternehmens befinden. Minderungen und Erhöhungen der Körperschaftsteuer einschließlich aller Verzerrungen beeinflussen anteilig die Zerlegungsanteile aller Länder. Der Zerlegungsmaßstab richtet sich nach den §§ 28 bis 31 und nach § 33 GewStG. In der Regel sind die Arbeitslöhne der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Im Falle der körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers (§ 2 Abs. 3 ZerlG). Ist eine Körperschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, so gelten die Personengesellschaft und ihre Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft (§ 2 Abs. 4 ZerlG). Gegenstand der Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Sie wird auch dann zerlegt, wenn die Anrechnungsbeträge höher sind als die Steuerschuld (negative Körperschaftsteuer), der Körperschaft also ein Erstattungsanspruch zusteht. Zerlegungskriterium ist in Zukunft anstelle der bisherigen Bagatellgrenzen Einkommen und Gewinn aus Gewerbebetrieb von 3 Mio. DM eine Bagatellgrenze verbleibende Körperschaftsteuer mit einem absoluten Betrag von +/- 3 Mio. DM.

Die bisherige Aufteilung der zu zerlegenden Körperschaftsteuer für den Fall, daß die Körperschaft neben Einkünften aus Gewerbebetrieb auch noch andere Einkünfte erzielt (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)) ist in modifizierter Form beibehalten worden (vgl. § 2 Abs. 2 ZerlG).

Die bisher in § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltene Bagatellregelung ist gestrichen worden, weil sie zu einer Erschwernis bei der Bearbeitung der Zerlegungsfälle führte. Die bisherige Regelung war vor dem Hintergrund zu verstehen, daß die Finanzämter keine Bagatellbeträge überweisen sollten. Bei der Abwicklung der Körperschaftsteuerzerlegung im Rahmen eines Clearingverfahrens spielt dieser Gesichtspunkt keine Rolle.

2. Zu § 3 ZerlG:

Der neue § 3 ZerlG regelt die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer. Die Regelungen sollen in jedem Fall eine zutreffende Zerlegung sicherstellen. Deswegen ist die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer in allen Fällen - unter Berücksichtigung der Bagatellregelung in § 3 Abs. 2 ZerlG - aufzuheben oder zu ändern, in denen sie unzutreffend ist, egal aus welchen Grund (§ 3 Abs. 2 bis 5 ZerlG).

Die bisher in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelungen sind deshalb nicht mehr aufgenommen worden.

3. Zu § 4 ZerlG:

Der neue § 4 ZerlG regelt die Zerlegung von Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Er präzisiert und vereinfacht die bisher in § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelungen.

4. Zu § 5 ZerlG:

Der neue § 5 ZerlG regelt die Abrechnung der Zerlegung der Körperschaftsteuer. Die Abrechnung der Zerlegungsanteile orientieren sich zukünftig generell zeitlich an den Zahlungen der Körperschaft.

5. Zu § 6 ZerlG:

Der neue § 6 ZerlG enthält die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Zerlegung der Körperschaftsteuer.

§ 6 Abs. 1 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung.

§ 6 Abs. 2 ZerlG normiert das bereits der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechende Clearingverfahren.

§ 6 Abs. 3 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung. Ausgenommen von den anzuwendenden Vorschriften ist § 189 Abgabenordnung. Die dort geregelten Fragen sind als *lex specialis* in § 3 Abs. 2 bis 5 und § 6 Abs. 5 ZerlG eigenständig normiert.

§ 6 Abs. 4 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung.

§ 6 Abs. 5 ZerlG regelt zur Rechtssicherheit ausdrücklich die Festsetzungsverjährung bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer.

§ 6 Abs. 6 ZerlG regelt anstelle des bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) die Zahlungsverjährung der Zerlegungsansprüche der Körperschaftsteuer.

Zum dritten Abschnitt: Zerlegung der Lohnsteuer (§ 7 ZerlG):

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 ist die Ausschlußfrist für den damaligen Lohnsteuer-Jahresausgleich (entspricht der heutigen Antragsveranlagung für Arbeitnehmer) um 5/4 Jahre auf zwei Jahre verlängert worden. Sollen die bisher im Zerlegungsgesetz genannten Fristen für die Feststellung der Zerlegungsergebnisse eingehalten werden, kann die Lohnsteuer der Arbeitnehmer, die die Antragsfrist voll ausschöpfen, bei der Lohnsteuerzerlegung nicht mehr berücksichtigt werden. Dies ist nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder nicht vertretbar. Sie haben sich deshalb in der Vergangenheit mehrfach auf eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen verständigt. Durch die Änderungen des neuen § 7 ZerlG gegenüber dem bisherigen § 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert.

Hervorzuheben sind gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) folgende Regelungen:

1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 Satz 1 ZerlG:

Die Änderungen stehen mit der Streichung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch das Steueränderungsgesetz 1992 im Zusammenhang.

2. Zu § 7 Abs. 3 und 4 ZerlG:

In Absatz 3 wird die Frist für die Mitteilung der Zerlegungsergebnisse um 6 Monate und in Absatz 4 wird die Frist für die Mitteilung des länderunterschiedlichen Hundertsätze um 4 1/2 Monate verlängert.

3. Zu § 7 Abs. 6 ZerlG:

Auf Grund der Fristverlängerung in den Absätzen 3 und 4 können die Zerlegungsanteile für die ersten zwei Kalendervierteljahre des dritten auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres nur rückwirkend festgesetzt werden. Absatz 6 sieht deshalb für diese Zeiträume die Festsetzung von Vorauszahlungen vor.

4. Zu § 7 Abs. 7 ZerlG:

Die Vorschrift regelt die Abrechnung der Zerlegungsanteile, der Vorauszahlungen und der Beträge, die sich nach Anrechnung der Vorauszahlungen auf die für abgelaufene Kalendervierteljahre festgesetzten Zerlegungsanteile ergeben. Es wird ausdrücklich normiert, daß die Abrechnungen und Zahlungen im Rahmen eines Clearingverfahrens abgewickelt werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zum vierten Abschnitt: Zerlegung des Zinsabschlags (§ 8 ZerlG):

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5a des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz). Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art.

1. Zu § 8 Abs. 1 ZerlG:

a) Zu Nummer 1 bis 3:

Die Änderungen beruhen auf der zeitlichen Anwendung des neuen Zerlegungsgesetzes

b) Zu Nummer 4:

Bisher gibt es für die Jahre ab 1998 keine gesetzliche Regelung, wie das Aufkommen des Zinsabschlags verteilt werden soll. Spätestens im Jahre 1997 wäre deshalb eine erneute Gesetzesänderung erforderlich.

Da für die neuen Länder im Jahre 1998 Daten aus der Einkommensteuer-Statistik 1992 und spätestens ab dem Jahre 1999 aus der Einkommensteuer-Statistik 1995 vorliegen, besteht für eine weitere Übergangsregelung keine Notwendigkeit mehr. An 1998 wird deshalb der bisher für die alten Bundesländer geltende Aufteilungsmaßstab bundesweit angewendet. Sollte es für die neuen Länder ab dem Jahre 1998 zu finanziellen Einbußen gegenüber der bisherigen Übergangsregelung kommen, so werden diese durch den nun gemeinsamen Länderfinanzausgleich ausgeglichen.

2. Zu § 8 Abs. 2 ZerlG:

Es wird ausdrücklich normiert, daß die Abrechnungen und Zahlungen im Rahmen eines Clearingverfahrens abgewickelt werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zum fünften Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften (§§ 9 - 12 ZerlG):

Der fünfte Abschnitt enthält die gemeinsamen Vorschriften.

1. Zu § 9 ZerlG:

§ 9 ZerlG regelt die Zahlungsabwicklung im Clearingverfahren. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, die auf eine Vereinbarung der Länder zurückgeht.

2. Zu § 10 ZerlG:

§ 10 ZerlG regelt die Zahlungsverjährung der Ansprüche nach §§ 1, 7 und 8 ZerlG. Er entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

Die Frist für die Verjährung der Ansprüche nach § 7 ZerlG wurde um ein Jahr verlängert. Dies steht mit der Verlängerung der Fristen in § 7 Abs. 3 und 4 ZerlG im Zusammenhang.

Die bisher in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) geregelte Zahlungsverjährung der Zerlegung der Körperschaftsteuer ist bereits in § 6 Abs. 6 ZerlG enthalten.

3. Zu § 11 ZerlG:

§ 11 ZerlG regelt den Rechtsweg für Ansprüche nach diesem Gesetz. Er entspricht dem bisherigen § 7 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

4. Zu § 12 ZerlG:

§ 12 regelt die zeitliche Anwendung des neuen Zerlegungsgesetzes und das Auslaufen der Anwendbarkeit des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

19. Zu Artikel 24 a (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Artikel 24 a wird gestrichen.

Begründung:

Die vorgesehene Einbeziehung der Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes in das Jahressteuergesetz 1997 ist sachfremd. Insbesondere die Anrechnung von erwarteten Mehreinnahmen als Gegenfinanzierung für Steuermindereinnahmen ist nicht vertretbar.

Die Verkürzung des Zeitraumes der rückwirkenden Gewährung des Unterhaltsvorschusses von drei auf einen Monat wird auch aus sozialpolitischen Gründen abgelehnt, da damit eine deutliche Schlechterstellung von Alleinerziehenden verbunden ist.

20. Zum Gesetz im ganzen

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses erfolgt ferner mit dem Ziel, durch Ergänzung des Gesetzes einen vollen Ausgleich der den Ländern bei einem Wegfall der Vermögensteuer ab 1. Januar 1997 entstehenden Steuerausfälle zu erreichen.